

BUNDESVEREINIGUNG
BAUWIRTSCHAFT

**POLITISCHE FORDERUNGEN
DER DEUTSCHEN BAUWIRTSCHAFT
ZUR BUNDESTAGSWAHL 2013**

**DIE BUNDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT
VERTRITT MEHR ALS 300.000 BETRIEBE MIT
RUND 2,4 MILLIONEN BESCHÄFTIGTEN IN
DEUTSCHLAND.**

DIE BETEILIGTEN VERBÄNDE



Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks



Tischler Schreiner Deutschland



Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz



Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe



Bundesverband Gerüstbau



Zentralverband des Deutschen Baugewerbes



Bundesverband Metall - Vereinigung Deutscher Metallhandwerke



Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks



Bundesverband Rollladen+Sonnenschutz



Zentralverband Raum und Ausstattung



Deutscher Holzfertigbauverband



Zentralverband Sanitär Heizung Klima

VORWORT

Die bevorstehende Bundestagswahl ist Anlass für die deutsche Bauwirtschaft, ihre Forderungen an die Politik für die kommenden Jahre vorzutragen.

Die deutsche Bauwirtschaft ist mit einem Investitionsvolumen von ca. 250 Mrd. Euro eine Schlüsselbranche in unserem Land. Ihr Stellenwert resultiert nicht allein aus ihrer Größe, sondern auch aus der Tatsache, dass sie Investitionsgüter herstellt und Arbeitsplätze im Inland zur Verfügung stellt, was für jede Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Heimische Baubetriebe und damit Arbeitsplätze können nur dann gesichert werden, wenn die hohen Lohnzusatzkosten gesenkt und der Arbeitsmarkt deutlich flexibilisiert und dereguliert werden. Darüber hinaus müssen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit nachhaltig und wirksam bekämpft werden.

Nur in einem Klima des Vertrauens, des Zutrauens, der Perspektive und des Mutes sind Investitionen möglich. Diese sind Voraussetzung für die Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise in Deutschland.

Diese politischen Forderungen richten sich an diejenigen, die für die nächsten vier Jahre die Geschicke unseres Landes bestimmen, an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Bundesregierung. Sie sollen aber auch all jenen als Richtschnur dienen, die darüber hinaus unmittelbar oder mittelbar an politischen Entscheidungen beteiligt sind.

Wir haben in unseren politischen Forderungen nur Themen aufgegriffen, die durch Gesetzgebungsverfahren in Deutschland geregelt werden können. Trotzdem wollen wir die europäische Ebene nicht vergessen: Zu oft wurden hier in der Vergangenheit Richtlinien vorgelegt, die in nationales Recht umzusetzen sind und unsere Interessen als deutsche Bauwirtschaft existentiell betreffen.

Eine neue Bundesregierung ist daher aufgefordert, auf europäischer Ebene die berechtigten Interessen der nationalen Wirtschaft mehr als bisher im Auge zu behalten und ggf. auch einmal die Notbremse zu ziehen. Es kann nicht sein, dass Deutschland als Musterschüler Europas sämtliche Liberalisierungen der Märkte offensiv mitträgt und gleichzeitig die daraus resultierenden Verwerfungen auf dem heimischen Arbeitsmarkt nicht in den Griff bekommt.

Wir, das sind zwölf Verbände, die die deutsche Bauwirtschaft mit mehr als 300.000 Betrieben und rund 2,4 Mio. Beschäftigten sowie annähernd 200.000 Lehrlingen repräsentieren, legen einen gemeinsamen Forderungskatalog zur Bundestagswahl 2013 vor. Wir haben uns darin auf Forderungen beschränkt, die vorrangig die Bauwirtschaft betreffen. Dennoch sind wir der Auffassung, dass - würden unsere Vorstellungen Wirklichkeit - viele Probleme in unserem Lande einer guten Lösung näher wären.

Vor diesem Hintergrund sind wir auch der Auffassung, dass es der Bedeutung der Bauwirtschaft wie auch einer funktionierenden Infrastruktur für die deutsche Volkswirtschaft gerecht wird, wenn das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als eigenständiges Ministerium in einer zukünftigen Bundesregierung erhalten bleibt. Ein eigenständiges Bauministerium als Aufsicht für die Bundesbauverwaltung ist Garant für unabhängige Vergabeverfahren und für eine hohe Qualität bei der Errichtung der Bundesbauten und der Fernstraßen.

So hoffen wir, dass unsere Forderungen Eingang in die politische Arbeit der kommenden Legislaturperiode finden. Wir fordern ferner, dass die Verbände als mitgestaltender Dialogpartner der Politik frühzeitig und fair in politische Überlegungen und Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden, um Fehlentwicklungen zu verhindern.

Karl-Heinz Schneider
Vorsitzender Bundesvereinigung Bauwirtschaft



Karl-Heinz Schneider, Vorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft

INHALT

| | |
|----------|---|
| Seite 5 | Wirtschafts- und Mittelstandspolitik |
| Seite 7 | Energie- und Umweltpolitik |
| Seite 10 | Finanz- und Steuerpolitik |
| Seite 13 | Wohnungs- und Städtebaupolitik |
| Seite 17 | Infrastrukturpolitik |
| Seite 20 | Qualität und Qualifikation |
| Seite 22 | Rechts- und Vergabepolitik |
| Seite 24 | Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik |
| Seite 29 | Europapolitik |
| Seite 34 | Forschung und Entwicklung |
| Seite 36 | Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft |
| Seite 38 | Mitgliedsverbände |

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
info@bv-bauwirtschaft.de
www.bv-bauwirtschaft.de

Februar 2013

Verantwortlich

Dr. Ilona K. Klein

Bild

BVB/Gerhard Kassner

Druck

Ludwig Austermeier Offsetdruck,
Berlin

DIE FORDERUNGEN

WIRTSCHAFTS- UND MITTELSTANDSPOLITIK

Deutschland hat viele Potenziale, die das Land in der Vergangenheit vorangebracht haben. Zu diesen großen Potenzialen gehört ein leistungsfähiger Mittelstand. Über seine wirtschaftliche Bedeutung hinaus ist dieser auch eine gesellschaftliche Kraft, er bildet den Kern einer breiten bürgerlichen Mitte. Die mittelständischen Unternehmen stehen für unternehmerische Verantwortung, für Arbeits- und Ausbildungsplätze in Deutschland. Diese Unternehmenskultur gilt es zu fördern und zu stärken – im Interesse unseres Landes. D. h.: Deutschland braucht eine Politik, die den Mittelstand stärkt.

EIN LEISTUNGSFÄHIGER MITTELSTAND IST WIRTSCHAFTLICH VON BEDEUTUNG UND EINE GESELLSCHAFTLICHE KRAFT.

Wenngleich die Bruttowertschöpfung im Baugewerbe mit knapp 4 % am Gesamtaufkommen scheinbar einen geringen Anteil hat, so ist er doch größer als der des Maschinen- oder Fahrzeugbaus. Die Bauwirtschaft in Deutschland ist mittelständisch geprägt. Nahezu 100 % der Unternehmen haben einen Umsatz von weniger als 50 Mio. € und fallen damit unter die KMU-Definition der Europäischen Union. Diese Unternehmen erwirtschaften gut 85 % des Umsatzes des Baugewerbes. Auf sie entfallen gut 92 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Wirtschaftspolitik. Die mittelständischen Unternehmen des deutschen Bau- und Ausbauhandwerks bieten eine breite Berufspalette, die jedem nach seinen Fähigkeiten und Talenten die Chance auf Teilhabe gibt. Des-

halb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, auch die beste Arbeitsmarktpolitik.

Ohne das erfolgreiche Wirtschaften von Mittelständlern könnten in Deutschland keine Schulen, keine Straßen und keine öffentliche Sicherheit finanziert werden. Die Finanzpolitik sollte sich zudem an der mittelständischen Tugend orientieren, dass vor dem Ausgeben das Erwirtschaften kommt. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Finanzpolitik.

Der Mittelstand sorgt mit seinen Beiträgen für die Finanzierung unserer sozialen Sicherungssysteme. Ohne Mittelstand gibt es keine Rentenversicherung. Ohne Mittelstand gibt es kein leistungsfähiges Gesundheitswesen. Ohne Mittelstand wäre die Pflegeversicherung schon heute am Ende. Viele Mittelständler fühlen sich dem Wohl ihrer Mitarbeiter über die Arbeitszeit hinaus besonders verpflichtet. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Sozialpolitik.

Der Mittelstand bildet über den eigenen Bedarf hinaus junge Menschen aus und bietet ihnen die Möglichkeit, in vielfältigen Lehrberufen Qualifikationen zu erwerben, Erfahrungen zu sammeln und sich selbst Zukunftschancen zu eröffnen. Vielen jungen Menschen mit Integrationsschwierigkeiten bietet der Mittelstand die Chance, das Leben zu meistern, ein Selbstwertgefühl zu entwickeln und Eigenverantwortung zu übernehmen. Der Mittelstand leistet damit eine wichtige gesellschaftliche Arbeit. Der Mittelstand schafft immer wieder neue, innovative Berufsfelder. Viele Länder beneiden uns um die duale Berufsausbildung in Deutschland. Ohne den Mittelstand gäbe es diese Erfolgsgeschichte nicht. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Bildungspolitik.

Die mittelständischen Unternehmer wie auch besonders die Handwerksmeister, die auf eigenes Risiko mit ihrem Geld sich und anderen eine Existenz aufgebaut haben, die vor Ort leben und arbeiten und ihre Kunden kennen, haben ein anderes Verantwortungsbewusstsein für die Menschen in ihrer Heimat als anonyme Großkonzerne. Standortpflege und gemeinnütziges Engagement vor Ort sind im Mittelstand besonders aus-

geprägt. Deshalb ist eine Politik, die den Mittelstand stärkt, die beste Standortpolitik.

Deutschland braucht ein mittelstandsfreundliches Klima. Die Politik muss mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen. Die Politik muss den Mittelstand als Rückgrat unseres Landes anerkennen und unterstützen. Vorurteile, Neid und Misstrauen gegen Menschen, die durch harte Arbeit, auf eigenes Risiko und mit hoher Verantwortungsbereitschaft für sich und andere erfolgreich sind, müssen bekämpft werden.

Bürokratie blüht auf einem dichten Geflecht aus Gesetzen und Vorschriften. Deutschland mangelt es an Existenzgründern und Selbständigen. Die notwendige Eigeninitiative wird durch Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren behindert.

Durch die Beantwortung unzähliger Anfragen, Abfragen und Umfragen entstehen den Betrieben Kosten in Milliardenhöhe. Das Bestimmungsdickicht erfordert speziell bei kleinen und mittleren Unternehmen externe Unterstützung und treibt die ohnehin starke zeitliche und finanzielle Belastung noch weiter nach oben. Die Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften ist daher zu durchforsten und auf die notwendigen Bestimmungen zu reduzieren. Die sachgerechte Ausgestaltung - und nicht die Wahrung von Besitzständen - muss dabei die Maxime im Gesetzgebungsprozess sein. Gerade die Umsetzung von EU-Richtlinien muss 1:1 erfolgen, ohne zusätzliche nationale Verschärfungen.

Auch beim Bürokratieabbau ist der Fokus auf eine mittelstandsgerechte Handhabung von Gesetzen, Vorschriften und Normen zu richten.

Eine mittelstandorientierte Politik ist die beste Wirtschafts- und Ordnungspolitik.

Neben der Orientierung auf die mittelständische Wirtschaft als dem Leistungsträger der Volkswirtschaft schlechthin gilt es, eine grundsätzlich angebotsorientierte Politik zu verfolgen, die auf Investitionen setzt und nur wenig Steuergelder für konsumtive Zwecke verwendet.

Denn inländische Investitionen sind Grundlage und Ausdruck für wirtschaftliches Wachstum und Mehrung des Wohlstandes. Sie sind Voraussetzung für die Schaf-

fung und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Bauinvestitionen sind deshalb nicht nur zwingend erforderlich, sondern haben im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung auch weitere Vorteile:

Bauinvestitionen stabilisieren die Binnenkonjunktur!

Bauinvestitionen wirken rein binnenwirtschaftlich und fließen nicht ins Ausland ab. Konsumtive Ausgaben haben demgegenüber aufgrund der weltwirtschaftlichen Verflechtung nur einen begrenzten Effekt für die Binnenwirtschaft.

Bauinvestitionen nutzen dem Mittelstand und sichern Arbeitsplätze!

Bauinvestitionen kommen der regionalen Wirtschaft vor Ort zugute. Von den gesamten Bauinvestitionen 2012, die von den Produzenten des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes erbracht wurden, entfielen fast 90 % auf das mittelständische Baugewerbe.

Bauinvestitionen schaffen langfristige Werte!

Bauinvestitionen entfalten eine langfristige Wirkung.

Ein in die Infrastruktur investierter Euro zieht Folgeinvestitionen von drei bis vier Euro nach sich und schafft damit Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Gleichzeitig profitiert Deutschland von der sanierten Infrastruktur. Eine verbesserte Bildungsinfrastruktur stärkt langfristig die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

ENERGIE- UND UMWELTPOLITIK

Energiewende bauen

In Deutschland bestehen ca. 40 Mio. Wohnungen, in denen für Heizung und Warmwasserbereitung etwa 40% des gesamten Endenergiebedarfs benötigt werden. Obwohl die Wohnfläche in den vergangenen 15 Jahren um knapp 20 % zugenommen hat, reduzierte sich der Energiebedarf je m² Wohnfläche in diesem Zeitraum um über 25 %. Dies ist einerseits ein Ergebnis der Verschärfung der Energieeinsparverordnung, andererseits aber vor allem ein Zeichen dafür, dass die finanzielle Förderung der energetischen Modernisierung durch die KfW-Gebäudesanierungsprogramme genutzt wird und ihre Wirkung zeigt. Ohne diese Förderung wäre dieses Ergebnis nicht erreicht worden. Die Förderung muss aber in einem systematisch aufeinander abgestimm-

**ENERGIEEINSPARUNG
IST KLIMASCHUTZ
UND RESSOURCEN-
SCHONUNG
UND BEDEUTET
UNABHÄNGIGKEIT.**

ten Konzept von staatlichen Zuschüssen, steuerlicher Abschreibung, Abzug von der Steuerschuld und zinsverbilligten Darlehen unter besonderer Berücksichtigung der Energieeinsparung und Profitabilität erneuerbarer Energien erfolgen. Energieeinsparung ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur dem Klimaschutz dient, sondern zur Ressourcenschonung der fossilen Energieträger und der Unabhängigkeit von Energieimporten beiträgt.

Die Novelle der Energieeinsparverordnung, deren Gültigkeit bis 2020 geplant ist, zielt daher ordnungspolitisch in die richtige Richtung: keine Verschärfung im Gebäudebestand, moderate Verschärfung im Neubau.

Noch immer gibt es zahlreiche Gebäude, vor allem aus den 50er und 60er Jahren, die nicht modernisiert sind. Diese Gebäude bergen ein erhebliches Energie-Einsparpotential, das sich nicht mit einer Verschärfung der Anforderungen erschließen lässt, sondern durch eine Verstärkung der Förderung sowie Ergänzung weiterer Förderkomponenten (steuerliche Förderung, Ersatzneubau).

Hinzu kommt die notwendige Information der Bauherren und Hauseigentümer über Investitionen in den Werterhalt ihrer Immobilie.

Die Sanierung der Gebäudehülle bietet optimalen Wärmeschutz und trägt zur Energieeinsparung bei. Der verbleibende Energiebedarf muss dann mit einer zeitgemäßen Anlagentechnik in Verbindung mit der Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt werden. Nur wenn beide, Gebäudehülle und Anlagentechnik, dem neuesten Stand der Technik entsprechen, kann der niedrigste Energieverbrauch realisiert werden.

Daher ist es wichtig in der kommenden Legislaturperiode den von der „EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ geforderten Niedrigstenergiegebäude-Standard zu definieren. Bauherren, die heute bauen, werden ihre Immobilie zu einem Zeitpunkt verkaufen, in dem der Niedrigstenergiegebäude-Standard erwartet wird. Daher ist es wichtig, diese Entwicklung für den Neubaubereich aufzuzeigen, damit Investitionen in Immobilien unter werterhaltendem Gesichtspunkt getätigt werden.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- Die Förderung des Neubaus und der energetischen Modernisierung bestehender Gebäude muss fortgesetzt werden. Derzeit stehen Mittel aus dem Klimafonds bis 2014 zur Verfügung. Um Verunsicherung bei Gebäudeeigentümern zu vermeiden, muss rechtzeitig die Fortsetzung der Förderung beschlossen werden.
- Die Förderinstrumente sind zu ergänzen, z.B. durch steuerliche Anreize oder den Ersatzneubau.

- Die Information der Gebäudeeigentümer und Bauherren über die Möglichkeiten der energetischen Modernisierung muss verstärkt werden.
- Der Niedrigstenergiegebäude-Standard ist in der kommenden Legislaturperiode zu definieren, um Bauherren Sicherheit bei Investitionsentscheidungen zu geben.
- Der Einsatz regenerativer Energien darf nicht dazu führen, dass die Gebäudehülle vernachlässigt wird. Auch mit regenerativen Energien muss verantwortlich und ressourcenschonend umgegangen werden.

Daher ist oberstes Ziel: Energiebedarf minimieren.

Die Novelle der Energieeinsparverordnung fordert ein Kontrollsystem für Energieausweise mit einer Registrierung der Ausweise und einer Stichprobenkontrolle bei einzelnen Gebäuden.

Begründet wird dies mit der EU-Richtlinie über die Gebäudeenergieeffizienz. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der festgeschriebene energetische Standard auch tatsächlich umgesetzt wird, um die 2020-Ziele der EU zu erreichen und um die Qualität der Ausweise zu verbessern.

Derartige Kontrollsysteme mit Registriernummern für Energieausweise und Stichprobenkontrollen sind bürokratische Instrumente, die nicht zu einer Energieeinsparung beitragen. Sie sind einerseits ausgerichtet auf den Neubau, der nur einen geringen Anteil am Energieverbrauch hat. Andererseits belegt die Statistik, dass der Energieverbrauch je m² Wohnfläche gegenüber 1995 um über 25 % zurückgegangen ist. Es ist somit keine zusätzliche Bürokratie notwendig, um unsere Energieeinsparziele im Gebäudebereich zu erreichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den EU-Vorgaben das Einsparungsziel bis 2020 auf der Grundlage von 1990 bei 20 % liegt, Deutschland hat sich selbst 30 % als Ziel gesteckt. Den statistischen Zahlen zufolge sind wir auf dem Weg dieses selbstgesteckte Ziel zu erreichen. Es geht daher nicht um weitere Verschärfungen und bürokratische Instrumente, sondern um die stetige Fortsetzung der bestehenden Maßnahmen durch Förderung und Information sowie deren Intensivierung.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- Das Kontrollsystem mit Registrierungsnummern und Stichprobenkontrollen sollte nicht eingeführt werden. Der EU gegenüber kann auf Grundlage der Statistik der Nachweis erbracht werden, dass Deutschland auf der Zielgeraden zur Erreichung der selbstgesteckten Energieeinsparziele ist.

Einen wesentlichen Anteil an energetischen Modernisierungen hat die Beratung. Das Handwerk hat seit 1995 die Fortbildung zum „Geprüften Gebäudeenergieberater HWK“ geschaffen, da die Betriebe häufig erste Ansprechpartner der Gebäudeeigentümer sind, wenn es um Sanierungen und Modernisierungen geht. Hiermit leistet das Handwerk einen wesentlichen Beitrag zur Energieeffizienz.

Aufgrund der Unabhängigkeitsklausel, die zwar in den KfW-Programmen auf eine objektbezogene Unabhängigkeit geändert wurde, ist das Handwerk nach wie vor nicht den Planern gleichgestellt. Das betrifft vor allem auch die BAFA-Vor-Ort-Beratung. Das Potenzial der Beratung durch Handwerksbetriebe mit einem Gebäudeenergieberater HWK kann noch stärker genutzt werden, wenn die Gleichstellung mit dem Planer erfolgt und im Ergebnis einer Beratung beispielsweise ein Modernisierungskonzept (Sanierungsfahrplan) vorgelegt wird. Dieses Konzept kann dann gleichzeitig auch als Grundlage für die finanzielle Förderung der schrittweisen Umsetzung einer energetischen Modernisierung dienen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- In Verbindung mit den Förderprogrammen für die Beratung fordern wir die Gleichstellung der Gebäudeenergieberater, die gleichzeitig einen Betrieb haben, mit den Planern.

Nachhaltig Bauen!

Eine nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise ist darauf ausgerichtet, dass auch zukünftige Generationen in einer lebenswerten, ökologisch intakten sowie ökonomisch und sozial funktionierenden Umwelt leben können. In diesem Sinne ist die Nachhaltigkeit selbstverständlich auch Richtschnur für das Bauen.

Bei entsprechender Anpassung an die heutigen Bedürfnisse erfreuen sich die vor über 100 Jahren in guter handwerklicher Qualität errichteten Altbauwohnungen auch heute noch großer Nachfrage. Dies zeugt davon, dass das Bauhandwerk schon seinerzeit ausgesprochen nachhaltige Gebäude mit geringem Energieaufwand und Ressourcenverbrauch zu errichten vermochte.

Vor dem Hintergrund der Energiewende und des Klimaschutzes sind jedoch heute weitergehende Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Gebäuden zu stellen. Neben einem geringen Energie- und Ressourcenverbrauch bei der Errichtung der Gebäude und einer hohen Energieeffizienz im Betrieb kommt der ökologischen Wohnqualität, der bedarfsgerechten Grundrissgestaltung, der Barrierefreiheit sowie einem lebenswerten Wohnumfeld eine entscheidende Bedeutung zu. In diesen Anforderungen spiegelt sich das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit wieder: Nachhaltiges Bauen muss die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde ein Gütesiegel für Nachhaltiges Bauen vorgestellt, das die Nachhaltigkeitsaspekte in einen gleichermaßen formalen wie auch umfangreichen Kriterienkatalog zu bewerten versucht. Etliche der Bewertungskriterien lassen eine objektive, nachprüfbare Beurteilung vermissen. Wenngleich das Gütesiegel zunächst für Büro- und Geschäftsbauten als freiwilliges Nachhaltigkeitszertifikat konzipiert wurde, steht dessen Erweiterung auf Wohn- und Bestandsgebäude bevor. Das Gütesiegel ist in der vorliegenden Form jedoch nicht geeignet, die Nachhaltigkeit von Gebäuden objektiv und nachvollziehbar zu bewerten. Durch die Unschärfe und Komplexität des Gütesiegels wird die Nachhaltigkeit des Bauens nicht gefördert, sondern ein weiteres bürokratisches Hemmnis für Bauinvestitionen geschaffen.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Zur Förderung der Nachhaltigkeit bedarf es eines objektiven und wirtschaftlich handhabbaren Nachhaltigkeitszertifikates für Wohn- und Bestandsgebäude, das keinen Hemmschuh für Bauinvestitionen darstellt.**

Das für Büro- und Geschäftsbauten vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorgestellte Konzept eines Nachhaltigkeitszertifikats ist nicht auf Wohn- und Bestandsbauten übertragbar. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Wohn- und Bestandsgebäuden muss anhand eines überschaubaren, plausiblen und einer Überprüfung standhaltenden Bewertungskatalogs erfolgen. Der hohe Standard der deutschen Wohnungsbaunormen, insbesondere im Wärme-, Schall- und Brandschutz, macht eine zusätzliche Zertifizierung dieser Nachhaltigkeitsziele weitestgehend entbehrlich.

Der Schwerpunkt ist auf die übrigen quantifizierbaren Kriterien zu legen. Es dürfen nur ökologische, ökonomische und soziologische Kriterien Berücksichtigung finden, die für den betrachteten Nutzungszeitraum des Gebäudes sicher prognostizierbar bzw. objektivierbar sind.

- **Die demografische Entwicklung wie auch der Klimawandel erfordern einen nachhaltigen Wohnungsneubau.**

Ein besonderer Aspekt für Nachhaltigkeit im Wohnungsbau ergibt sich aus den neuen Herausforderungen: Nachhaltiger Wohnungsbau muss heute auf die demografischen Veränderungen, die Wanderungsbewegungen innerhalb Deutschlands und den Klimawandel gezielt reagieren. Konkret bedeutet das, für eine immer größere Zahl von älteren Menschen geeigneten und in Deutschlands Wachstumsregionen insgesamt ausreichenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen und dabei gleichzeitig die Energieeffizienz im Wohnbereich maßgeblich zu steigern.

Viele ältere Menschen wünschen sich ein würdiges und selbstständiges Leben im Alter in der eigenen Wohnung. Dafür benötigen sie Wohnungen mit geeigneten Grundrissen, größeren Sanitärräumen, breiteren Türen und Gängen sowie Aufzügen. Vorliegende Studien der Immobilienwirtschaft belegen, dass derzeit nur rund 1 % aller Wohnungen diese Anforderungen erfüllen. Die Schaffung von geeignetem Wohnraum für ältere Menschen hat aber auch einen finanziellen Aspekt: Das von den meisten Senioren gewünschte Wohnen in den eigenen vier Wänden entlastet die Sozialsysteme. Häusliche Pflegeangebote sind rund 2.000 Euro pro Monat günstiger als die stationäre Pflege.

Neben den demografischen Herausforderungen sind wir mit dem Phänomen des Klimawandels konfrontiert. Das Erreichen der Klimaschutzziele hängt entscheidend von der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt ab.

Die Antwort der Bauwirtschaft auf diese kombinierte Problemstellung ist der nachhaltige Wohnungsbau. Nachhaltiger Wohnungsbau bezeichnet dabei die Neuerstellung von Wohnraum anstelle von überalterter Bausubstanz, wenn die bedarfsangepasste Modernisierung und energetische Sanierung höhere Kosten verursachen als Abriss und Neubau.

Die Einbindung des Bestandsersatzes hat noch eine weitere Dimension für die Nachhaltigkeit im Wohnungsbau: Neue Wohnungen sollten an der richtigen Stelle entstehen. Wohnungsbau ist auch ein geeignetes Instrument zur städtebaulichen Aufwertung und Weiterentwicklung von Wohn- und Stadtquartieren. Denn mit der Entfernung überalterter Bausubstanz und ihrem Ersatz durch neue, moderne Wohnungen lässt sich die soziale Infrastruktur ganzer Stadtteile erhalten und positiv gestalten.

• **Die Nutzung erneuerbarer Energien, wie z.B. der Solarthermie und der Geothermie, bedarf ebenfalls einer gesonderten Förderung.**

Die Nutzung der Solarenergie und der Geothermie bedarf, in Zusammenhang mit einer auf den geringen Energiebedarf abgestimmten Anlagentechnik, einer Förderung, um diesen Technologien den Schritt über die Wirtschaftlichkeitsschwelle zu erleichtern.

• **Die der Energieeinsparverordnung (EnEV) zugrundeliegenden Nachweisverfahren (DIN 18599) sind praxisnäher zu gestalten, ohne das Anforderungsniveau zu senken.**

Für den rechnerischen Nachweis des Energiebedarfs von Gebäuden lässt die Energieeinsparverordnung zwei Verfahren zu: DIN 4108-6 in Verbindung mit DIN 4701-10 sowie alternativ nach DIN 18599.

Es ist notwendig ein Verfahren zu schaffen, das praxisgerecht ist. Das bedeutet eine einfache Handhabung mit nachvollziehbaren Zwischenergebnissen und ohne übertriebene Genauigkeit.

FINANZ- UND STEUERPOLITIK

Infolge der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse soll die Höhe der maximalen Nettokreditaufnahme weiter reduziert werden. Wir begrüßen dieses Instrument als gesamtwirtschaftlich notwendig, weisen aber mit Nachdruck darauf hin, dass nicht (nur) bei Investitionen, sondern vorrangig bei konsumtiven Ausgaben gespart werden muss. Es dürfen keine öffentlichen Investitionen unterlassen werden, die volkswirtschaftlich mehr Nutzen bringen, als die Schulden dafür kosten.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

• **Auch in der Schuldenbremse notwendige Investitionen tätigen!**

Steuerbonus für Handwerkerleistungen ausbauen

Derzeit wird die Einführung eines Sockelbetrags von 300 Euro beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen gefordert. Es ist zu befürchten, dass ein solcher Sockelbetrag eine Flucht in die Schwarzarbeit bewirkt. Wir halten stattdessen eine faire Weiterentwicklung des Steuerbonus für sinnvoll, indem die Aufträge aus der Begünstigung herausgenommen werden, die sowieso legal vergeben werden müssen wie Kaminkehrerleistungen oder Heizungswartungen.

Außerdem sollen die Handwerkerleistungen mit den haushaltsnahen Dienstleistungen in einem einheitlichen Fördertatbestand mit einem Fördervolumen von 20.000 Euro zusammengefasst werden. Haushaltsnahe Dienstleistungen können mit 20 % der

Aufwendungen (max. 4.000 Euro) abgesetzt werden, das entspricht einem Fördervolumen von 20.000 Euro, Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen hingegen nur mit max. 1.200 Euro, nämlich 20 % von max. 6.000 Euro Aufwendungen. Diese Differenzierung ist nicht nur kompliziert, sondern auch nicht sachgerecht.

Mit einer einheitlichen Regelung kann Schwarzarbeit eingedämmt sowie der abflauenden Konjunktur wichtige Impulse gegeben werden.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Einbeziehung der Handwerkerleistungen in das Fördervolumen des § 35 a Abs. 2 EStG.**

Auch die Handwerkerleistungen sind in die Regelung des § 35 a Abs. 2 EStG mit einem Fördervolumen von 20.000 Euro mit einzubeziehen. Sollte tatsächlich ein

ÖFFENTLICHE INVESTITIONEN BRINGEN HOHEN VOLKSWIRTSCHAFT- LICHEN NUTZEN

Sockelbetrag eingeführt werden, ist diese Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auf jeden Fall erforderlich, um Schwarzarbeit wirksam zu unterbinden.

Der Steuerpflichtige könnte dann selbst entscheiden, ob er den Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen oder für Handwerkerleistungen nutzen will. Dadurch würden die privaten Haushalte steuerlich entlastet, die Schwarzarbeit eingedämmt und Arbeits- und Ausbildungsplätze im Baugewerbe gesichert.

Mit einem einheitlichen Förderbetrag nach § 35 a Abs. 2 EStG würde nicht nur ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet, vor allem würde auch ein Anreiz für

die energetische Sanierung von Wohnungen gesetzt, um endlich einen höheren energetische Standard zu erreichen. Arbeitskosten für energetische Sanierungsmaßnahmen, wie die Investitionen in Heizungsanlagen, Warmwasseraufbereitungen, Dämmung von Dächern, Außenwänden und Kellern oder Austausch von Fenstern, wären dann steuerlich begünstigt. Die Maßnahme ermöglicht es, die gesteckten Klimaziele anzugehen.

Um viele private Haushalte zu bewegen, Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen vorzunehmen, ist die Einbeziehung der Handwerkerleistung in das erhöhte Fördervolumen geboten. Nicht nur, um eine konjunkturelle Belebung zu bewirken und damit im Bauhandwerk Arbeitsplätze zu sichern, sondern auch, um einen Anreiz zu schaffen, legal Aufträge zu vergeben, damit Schwarzarbeit eingedämmt wird. Denn ein verbesserter Steuerbonus schafft Arbeitsplätze. Ein attraktiver, verbesserter Steuerbonus für Handwerkerleistungen hat außerdem einen hohen Selbstfinanzierungseffekt durch die zusätzlich erzielten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Damit ältere Menschen bei leichter Pflegebedürftigkeit in ihrem eigenen Umfeld bleiben können und nicht in ein Pflegeheim umziehen müssen, bedarf es in vielen Fällen einer altersgerechten Sanierung der Wohnungen. Mit einem solchen Umbau kann rund 90 % aller Pflegebedürftigen ein längerer Aufenthalt in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht werden. Damit würden die Pflegeversicherung und die Sozialkassen enorm entlastet. Um als Anreiz für altersgerechte Umbaumaßnahmen Wirkung zu entfalten, ist für den Steuerbonus für Handwerkerleistungen allerdings ein größeres Fördervolumen erforderlich als derzeit. Auch dies spricht dafür, die Handwerkerleistungen in die Regelung des § 35 a Abs. 2 EStG mit einem Fördervolumen von 20.000 Euro einzuschließen.

Umsatzsteuer auf Ist-Besteuerung umstellen

Jahr für Jahr entgeht dem Fiskus infolge ausufernden Betruges Umsatzsteuereinnahmen in Milliardenhöhe. Das ist möglich, weil das bestehende All-Phasen-System mit Soll-Besteuerung extrem betrugsanfällig ist. Diese systembedingte Betrugsanfälligkeit muss beseitigt werden.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Umstellung der Soll-Versteuerung auf eine generelle Ist-Versteuerung.**

Für die baugewerblichen Unternehmen bräuchte eine solche Umstellung zudem spürbare Liquiditätsentlastungen. Denn für sie ist der Umstand besonders schmerzlich, dass die Steuerfälligkeit – zum Zeitpunkt der Fertigstellung – und der Zufluss der Zahlungen des Auftraggebers oft weit auseinanderfallen. Verschärft wird dieser systembedingte Nachteil durch die sich weiter verschlechternde Zahlungsmoral der Auftraggeber.

- **Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 1 Million Euro.**

Zwar wurde die Ist-Versteuerungsgrenze auf bundeseinheitlich 500.000 Euro Jahresumsatz festgesetzt. Da jedoch viele Unternehmen des Bau- und Ausbauhandwerks diese Grenze überschreiten, müssen diese Betriebe die Umsatzsteuer weiterhin vorfinanzieren, dadurch wird ihre Liquidität geschwächt.

Bei Erbschaft- und Schenkungsteuer muss Betriebsvermögen begünstigt bleiben

Die familiengeführten Unternehmen stellen 90 % der Arbeitsplätze. Unternehmen des Bau- und Ausbauhandwerks zählen in weit überwiegender Mehrzahl zu dieser Kategorie. Das Handwerk hat sich auch in Krisenzeiten stets als stabiler Arbeitgeber erwiesen. Schon im Interesse der Arbeitsplätze muss das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht so ausgestaltet bleiben, dass der Übergang auf die nächste Generation nicht den Bestand des Unternehmens gefährdet. Sollte die Verschonung des Betriebsvermögens aber eingeschränkt werden, ist dies nicht mehr auszuschließen.

Denn die Bewertung hat sich seit der Erbschaftsteuerreform 2008 stark geändert. Wurde früher zu Buchwerten übertragen, muss dies jetzt zu Verkehrswerten erfolgen. Die Steuersätze wurden z.T. deutlich angehoben. Eine Verschonung ist auch nach den derzeitigen Bedingungen nicht zum Nulltarif zu haben. Der Betriebsnachfolger muss lange Behaltensfristen bei der Betriebsfortführung einhalten, Voraussetzung für eine begünstigte Übertragung ist ferner, dass die Lohnsumme nicht unter einen festgelegten Wert der Ausgangssumme gesunken sein darf, also Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Diskussionen über eine Verschärfung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts bringen für die Betriebe eine Zeit der Rechtsunsicherheit, welche die Planung der Betriebsübergabe sehr belastet und auf einen möglichen Betriebsübernehmer abschreckend wirkt. Weil dadurch Arbeitsplätze erhalten bleiben können, ist die Begünstigung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer sinnvoll.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Weitergeltung der begünstigten Übertragung des Betriebsvermögens.**

Nachbesserung bei der Sofortabschreibung

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt seit Jahrzehnten unverändert 410 Euro (früher 800 DM). Eine Inflationsanpassung ist nie erfolgt. Die Poolabschreibung der Wirtschaftsgüter von 150,01 – 1.000 Euro über mehrere Jahre führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, zusätzlich zum Liquiditätsnachteil. Die jährlichen Bürokratiekosten der Unternehmen dafür betragen laut Normenkontrollrat 180 Mio. Euro.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Einführung einer Sofortabschreibungsgrenze von 1.000 Euro pro Wirtschaftsgut.**

Keine Wiedereinführung der Vermögensteuer

Von verschiedenen Seiten wird eine Neuauflage der Vermögensteuer in Deutschland gefordert. Diese wird nach einem Bundesverfassungsgerichtsurteil seit 1997 nicht mehr erhoben. Die Besteuerung von Vermögen geschieht in Deutschland bereits. Durch die Erhebung der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach Abschaffung der Vermögensteuer wurde als Gegenfinanzierungsmaßnahmen bereits der Steuersatz der Grundsteuer deutlich erhöht und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer die günstigeren Einheitswerte bebauter Grundstücke durch Ertragswerte ersetzt.

Insbesondere bei Mittelständlern steckt ein großer Teil ihres Vermögens im Unternehmen. Sollte eine Vermögensbesteuerung eingeführt werden, müssten sie ihren Betrieben Kapital entziehen. Es besteht die große Gefahr, dass die ohnehin eigenkapitalschwachen Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage gera-

ten. Besonders hart wären von dieser Substanzsteuer ertragsschwache Unternehmen betroffen, zu denen in der Regel auch die baugewerblichen Betriebe zählen. Der Verlust von Arbeitsplätzen wäre die Konsequenz. Den Arbeitnehmern wird nicht durch eine Vermögensteuer geholfen, sondern durch Maßnahmen, welche die Beschäftigung stärken, indem den Unternehmen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erleichtert werden.

Außerdem besteht angesichts der höchsten Steuereinnahmen im Jahr 2012, die es in Deutschland je gab, kein Problem auf der Einnahmeseite, vielmehr muss im konsumtiven Bereich, auf der Ausgabenseite gespart werden.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Keine Wiedereinführung der Vermögensteuer.**

Kalte Progression stoppen – mehr Netto vom Brutto

Die kalte Progression führt dazu, dass Arbeitnehmer bei Lohnzuwächsen überproportional große Steuererhöhungen hinnehmen müssen, weil sie auch bei Lohnsteigerungen, die nur die Inflation ausgleichen, in einen höheren Steuersatz kommen. Heute wird bereits mit dem 1,3-fachen des Durchschnittseinkommens die steuerliche Spitzenbelastung erreicht. Vor ca. 50 Jahren war

noch das 17-fache des Durchschnittseinkommens notwendig, um den Spitzentarif zahlen zu müssen. Gerade die Mittelschicht wird dadurch erheblich benachteiligt, denn aufgrund des steilen Einkommensteuertarifs wirkt sich die kalte Progression bei unteren und mittleren Einkommen überproportional aus. Inzwischen zahlen nicht mehr nur Topverdiener, sondern bereits Fachkräfte den Spitzensteuersatz.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Die Eckwerte der Tarife sollten künftig an die Inflationsentwicklung angekoppelt werden, damit die heimlichen Steuererhöhungen dauerhaft verhindert werden.**

Das kaufkraftbereinigte Jahresnettoeinkommen eines durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushaltes ab 2003 hat sowohl bei einem ledigen als auch bei einem verheirateten Durchschnittsverdiener ständig abgenommen. Die Abwärtstendenz hat sich noch verstärkt. Nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsabgaben müssen Nettolöhne aber ein deutliches Plus gegenüber den Bezügen von denjenigen garantieren, die keiner Beschäftigung nachgehen. Nur eine Entlastung der Leistungsträger der Gesellschaft führt unserer Ansicht nach zu einer dauerhaften Steigerung der Konsum- und Investitionsbereitschaft, die langfristig Arbeitsplätze sichert.

WOHNUNGS- UND STÄDTEBAUPOLITIK

Anreize schaffen, um die Herausforderungen im Wohnungs- und Städtebau zu bewältigen.

Der Wohnungsbau fand in den Jahren 2006 bis 2010 fast ausschließlich im Bereich der Bestandssanierungen statt. Demgegenüber fielen die Fertigstellungen im Wohnungsneubau allein in den Jahren 2006 bis 2009 um 40 % ab.

Diese Entwicklungen haben auch politische Ursachen. Ob bei der Abschaffung der Eigenheimzulage für Eigentümer und der steuerlichen Förderung von Wohnungsbauinvestitionen oder beim Rückgang der sozialen

Wohnraumförderung – seit vielen Jahren liefert die Wohnungsbaupolitik lediglich Einsparpotentiale für die öffentlichen Haushalte mit inzwischen unübersehbaren Folgen.

Ohne politische und konjunkturelle Impulse findet das Fertigstellungsvolumen im Wohnungsneubau in Deutschland offensichtlich bei ca. 140.000 Wohneinheiten die Fallgrenze. So geschehen in den Jahren 2009 und 2010. Die im Jahr 2011 angesprungene Neubautätigkeit ist zunächst Folge der unzureichenden Bedarfsdeckung der letzten Jahre. Auch die in 2011

fertig gestellten Wohnungsneubauten erreichen nicht das selbst vom BBSR für notwendig erachtete Niveau von ca. 190.000 WE. Aufgelaufene Rückstände sind erst recht nicht aufgeholt.

Ergebnis dieser Entwicklung sind Wohnungsknappheiten vor allen Dingen in Ballungsräumen. In deren Folge sind teilweise sehr deutliche Mietpreissteigerungen zu verzeichnen. Wohnen in der Großstadt ist zum Luxusgut geworden.

Bezahlbare Wohnungen gehören jedoch zu einer gesicherten Daseinsvorsorge. Sie sind in vielen Großstadregionen bereits Mangelware. Selbst Durchschnittsverdiener tun sich mittlerweile schwer, geeigneten Wohnraum zu finden. Diese Engpässe müssen beseitigt

BEZAHLBARE WOHNUNGEN GEHÖREN ZUR GESICHERTEN DASEINSVORSORGE.

werden. Wir brauchen wieder mehr Wohnungen, wir brauchen bessere politische Rahmenbedingungen für den Wohnungs- und Städtebau.

Steuerliche Anreize für den Wohnungsbau setzen

Eine aktuelle Studie dokumentiert, dass sich im Mietwohnungsbau jährlich eine Lücke von 65.000 Mietwohnungen auftut, bis zum Jahr 2017 also ca. 400.000 Wohnungen fehlen. Wenn die Politik nichts unternimmt, steuern wir gerade in Ballungsräumen auf eine hausgemachte Wohnungsnot zu.

Vor diesem Hintergrund wäre die Erhöhung der linearen AfA von 2 auf 4 Prozentpunkte ein ideales Instrument, um gegenzusteuern. Eine solche Erhöhung der AfA ist auch gerechtfertigt, weil die moderne Gebäudetechnik eine Lebensdauer von nur noch 25 Jahren oder weniger aufweist. Im Übrigen belegen Gutachten auch hier, dass der Rückfluss aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch die gesteigerte Bautätigkeit die Steuerersparnis überwiegt.

Allein seit 1996 wurden die Abschreibungsregeln im Mietwohnungsbau dreimal umfassend geändert. Dabei standen primär Lenkungsabsichten oder fiskalische Erwägungen im Vordergrund, nicht jedoch die steuerliche Neutralität.

Steuerliche Neutralität ist kein wissenschaftliches Paradigma, sondern hat eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Marktes. Nur wenn Immobilieninvestitionen nicht verzerrt werden, können die Immobilienpreise die Neubautätigkeiten dorthin lenken, wo besondere Knappheiten vorliegen.

Um den tatsächlichen Werteverzehr einer Immobilie abzubilden, müssen u.a. technische Abnutzung und Alterseffekte berücksichtigt werden. Die technische Abnutzung wesentlicher Bauteile liegt regelmäßig unter 50 Jahren. Derzeit können Immobilien aber grundsätzlich nur mit 2 % jährlich linear abgeschrieben werden (50 Jahre lang jeweils zwei Prozent der Herstellungskosten). Dadurch sind Investitionen in Wohnimmobilien vielfach unattraktiv.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- Die Abschreibungsmöglichkeiten beim Wohnungsneubau zu verbessern. Der Neubau von Mietwohnungen wird durch eine Verdoppelung des Abschreibungssatzes von jährlich vier Prozent angeregt.

- Klimaschutzabschreibungen im Neubau einzuführen

Werden beim Neubau von Mietwohnungen die Referenzwerte der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung unterschritten, wird dies durch eine Klimaschutzabschreibung unterstützt, mit jährlich acht Prozent degressiv in den ersten acht Jahren. Damit wären die Abschreibungssätze beim energiesparenden Neubau im Vergleich zum konventionellen verdoppelt.

Deutliche CO₂-Reduzierung durch Gebäudesanierung

Die rund 40 Millionen Wohnungen in Deutschland, von denen wiederum rund 60 % vermietet werden, verursa-

chen nach gesamtwirtschaftlichen Studien rund 40 % des CO₂-Ausstoßes, Autos im Vergleich hierzu nur ca. 12 %. Bleibt es bei der CO₂-Gebäudesanierung bei dem derzeitigen Tempo, würde es in Deutschland fast 185 Jahre dauern, bis diese Wohneinheiten energetisch modernisiert wären.

Um die Nachfrage nach energetischen Gebäudesanierungsmaßnahmen deutlich zu beschleunigen, müssen die gegenwärtig geringen steuerlichen Anreize gezielt erhöht werden. Werden durch Neubau bzw. Sanierungsmaßnahmen die Werte der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung unterschritten oder bei Sanierungsmaßnahmen erreicht, sollte dies durch eine Steuerermäßigung unterstützt werden.

Für den Bürger haben steuerliche Förderungen den Vorteil eines Rechtsanspruchs und damit einer Verlässlichkeit. Auch sie müssen beantragt werden, aber nicht gesondert, sondern im Rahmen der jährlich sowieso abzugebenden Steuererklärung. Von daher wird verständlich, dass eine steuerliche Förderung bei den Steuern zahlenden Hauseigentümern eine deutlich größere Anreizwirkung hätte als eine direkte Programmförderung. Dies gilt insbesondere für Selbstnutzer und Kleineigentümer und damit für die beiden größten Eigentümergruppen am Wohnungsmarkt. Will man die energetische Sanierung im Wohnungsbestand in ihrem Umfang verdoppeln, kommt man um steuerliche Anreizinstrumente nicht herum.

Deshalb fordert die Bauwirtschaft:

• Aufstockung des CO₂- Gebäudesanierungsprogramms auf mind. 2 Mrd. Euro pro Jahr

Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ist ein wichtiger Garant dafür, dass die energetische Sanierung im Gebäudebestand vorankommt.

Die im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm nachgefragten Mittel sind in der Vergangenheit regelmäßig höher gewesen als die ursprüngliche Haushaltsplanung. Trotzdem gingen die bereit gestellten Mittel seit 2009, wo noch über 2,25 Mrd. € zur Verfügung gestellt wurden, auf immerhin noch 1,5 Mrd. € im Jahr 2010 und nur noch 936 Mio. € in 2011 zurück. In den Jahren 2012 bis 2014 soll mit jeweils 1,5 Mrd. € das – zu niedrige – Niveau von 2010 wieder erreicht werden.

Um die wichtige Rolle beim Gelingen der Energiewende ausfüllen zu können und einen Beitrag zur Beschleunigung des Sanierungstempos zu leisten, muss sich die Mittelausstattung auf eine Höhe von mindestens 2 Mrd. € öffentliche Förderung jährlich belaufen.

• Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen generiert ein Potenzial privater Investitionen, das bisher durch die KfW-Förderung nicht ausreichend mobilisiert wurde. Die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden kann damit einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der ambitionierten energie- und klimapolitischen Ziele von Bund und Ländern leisten, da das größte Einsparpotential in diesem Bereich im Gebäudebestand liegt. Es ist jedoch dringend erforderlich, die technischen Anforderungen so zu gestalten, dass Breitenwirkung erzielt wird. Daher sollten nicht nur Komplettsanierungen, sondern auch Einzelmaßnahmen steuerlich begünstigt werden.

Derart getätigte Bauinvestitionen schaffen darüber hinaus Arbeitsplätze im regional ansässigen mittelständischen Bau- und Ausbauhandwerk, wodurch zusätzliche Steuereinnahmen und höhere Sozialabgaben generiert werden.

• Erweiterung der KfW-Förderung mit einem speziellen Programmpunkt für den Bestandsersatz

Ein erheblicher Anteil des Wohnungsbestandes entspricht nicht den geänderten Ansprüchen durch die demografische Entwicklung. Wenn Bestandsgebäude nur mit unverhältnismäßigen Mitteln sowohl an energetische als auch an demografische Anforderungen angepasst werden können, ist es effizienter und städtebaulich sinnvoller, sie abzureißen und neu zu bauen. Insoweit muss es ein Nebeneinander von Bestandsmodernisierung und Neubau geben.

Das Baugewerbe regt an, im Rahmen der KfW-Förderung zur Sanierung von Wohngebäuden auch den Abriss nicht wirtschaftlich sanierungsfähiger Gebäude und das Umzugsmanagement zu fördern.

Demografische Herausforderungen meistern

Die demografische Entwicklung ist eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft. Die Studie des BMVBS „Wohnen im Alter“ aus 2011 zeigt: Ältere Menschen wohnen, ihrem eigenen Wunsch entsprechend, möglichst lange in ihren Wohnungen. Sie bewohnen vielfach ältere Gebäude. Mehr als die Hälfte der Seniorenhaushalte lebt in Gebäuden der Baujahre 1949 bis 1980. Die Hälfte der Eigentümer und ca. ein Drittel der Mieter leben bereits über 30 Jahre in ihrer jetzigen Wohnung. Der Bedarf an altersgerechtem Umbau ist also unverkennbar groß.

Nur 1 % der 39 Mio. Wohneinheiten in Deutschland entsprechen einem altersgerechten Standard. Die Studie „Wohnen im Alter“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem vergangenen Jahr zeigt, dass kurzfristig ein Mehrbedarf von 2,5 Millionen altersgerechter und barriere-reduzierter Wohnungen besteht, der bis 2030 auf drei Millionen ansteigen wird. Das KfW-Programm „Altersgerechter Umbau“ förderte von 2008 bis 2011 sehr wirkungsvoll den altersgerechten Umbau von Wohngebäuden, ist aber Ende 2011 eingestellt worden.

Die Stärkung des selbständigen Wohnens mit niederschweligen Betreuungsangeboten bietet im Verhältnis zu der Unterbringung älterer Bevölkerungsgruppen in Wohn- und Pflegeheimen nicht nur erheblich mehr Lebensqualität, sondern entlastet auch deutlich die Pflegekassen.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Haushaltsmittel für Zinszuschüsse und direkte Zuschüsse für das KfW-Förderprogramm zum altersgerechten Umbauen wieder bereitstellen.**

Eigenheimrente „Wohnriester“ - weiterentwickeln

Zwar ist mit dem „Wohnriester“ das selbstgenutzte Wohneigentum gleichberechtigt mit anderen Formen der Altersvorsorge in die Riesterförderung einbezogen worden. Da allerdings entsprechende Altersvorsorgebeträge nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 € pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden können, hält sich die Förderung im Vergleich zu den hohen Kosten eines Eigenheims in engen Grenzen.

Es ist auch nicht möglich, mithilfe der Riesterförderung energetische Gebäudesanierungen in der selbstgenutzten Immobilie zu finanzieren. Diese machen aber den Hauptbestandteil im Wohnungsbau aus. Darüber hinaus bedarf der Wohnungsbestand in Deutschland in den nächsten Jahren im Angesicht der demografischen Entwicklung deutlichen Anpassungsmaßnahmen.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Modernisierungsmaßnahmen mit in die Eigenheimrente einzubeziehen**
- **und das Modell der Eigenheimrente zu vereinfachen. Hierzu gehören,**
- **auf die Verzinsung des Wohnförderkontos zu verzichten,**
- **die Einmalversteuerung attraktiver auszugestalten,**
- **Erleichterungen bei den Auflagen zum berufsbedingten Umzug zu schaffen.**

Städtebauförderung unverzichtbar

„Die Städtebauförderung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur lebenswerten Gestaltung von Städten und Gemeinden. Wir werden die Städtebauförderung als gemeinschaftliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen auf bisherigem Niveau, aber flexibler fortführen.“ Die Einhaltung dieser Zielvorgabe aus dem Koalitionsvertrag der Regierung ist im Interesse der Bürger in den Kommunen. Die Städtebauförderung gewährleistet die Anpassung der kommunalen Infrastruktur an den wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und ökologischen Wandel.

Die Städtebauförderung leistet ein Vielfaches dessen, was sie kostet. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung mobilisiert jeder in der Städtebauförderung aus Bundesmitteln eingesetzte Euro ca. 17 € weiterer öffentlicher und privater Investitionen, so dass sich das Programm selbst trägt und sich faktisch durch rückfließende Umsatzsteuer mehr als refinanziert. Sie sichert zudem in hohem Maße Beschäftigung im örtlichen Handwerk und Baugewerbe.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- Um dem weiteren Anwachsen eines Investitionsstaus bei der Infrastruktur entgegenzuwirken, ist die Städtebauförderung wieder auf ein Niveau von 600 Mio. € in den Haushaltsplanungen des Bundes zu berücksichtigen.

Soziale Wohnraumförderung auf stabilem Niveau halten

Vom EntflechtG sind wichtige Positionen der öffentlichen Bauinvestitionen und des Wohnungsbaus betroffen. So regelt das Gesetz auch, dass der Bund für die Beendigung der Finanzhilfen des Bundes für die Wohnraumförderung jährlich 518,2 Mio. Euro (§3) an die Länder bereitstellt.

Ein Gutachten, das im Auftrag des BMVBS erarbeitet wurde, liefert die fachlichen Grundlagen zur Beur-

teilung der Angemessenheit und Erforderlichkeit der Kompensationsmittel für die Wohnraumförderung der Länder im Zeitraum von 2014 bis 2019. Fazit des Gutachtens ist, dass es ohne soziale Wohnraumförderung in mindestens bisherigem Umfang im Zeitraum 2014 bis 2019 insbesondere in Wachstumsregionen zu einer erheblichen Verknappung von bedarfsgerechten Wohnungen für Zielgruppenhaushalte, also preiswerter und zugleich barrierefreier und/oder energetisch sanierter Wohnungen, kommt.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- Die Mittelzuweisungen des Bundes für die soziale Wohnraumförderung auf dem bestehenden Niveau fortzuschreiben und dabei die Zweckbindung aufrecht zu erhalten.

INFRASTRUKTURPOLITIK

In Bundesverkehrswege nachhaltig investieren

Eine intakte Infrastruktur ist für den Industriestandort Deutschland (über-) lebenswichtig: Ein arbeitsteilig organisierter und hochkomplexer Wirtschaftsstandort benötigt eine entsprechende Infrastruktur. Deutschland ist hochgradig in die Globalisierungsprozesse eingebunden. Zudem ist Deutschland mit seiner Lage, mitten in Europa, Transitland. Prognosen zur Entwicklung des Verkehrswegeplanes sehen das Wirtschaftswachstum als wesentlichen Treiber im Güter- und Personentransport. Erwartete wird im Güterverkehr ein Wachstum bis 2025 um 70 % und im Personenverkehr um 20 %. Die Straße wird demnach mit einem Anteil von ca. 75 % im Güterverkehr und 80 % im motorisierten Individualverkehr wichtigster Verkehrsträger bleiben.

Seit vielen Jahren sind die Verkehrswege dramatisch unterfinanziert. Die Investitionsquote im Bundeshaushalt ist von 1998 bis 2012 von 13 auf 9,6 Prozent gesunken. Unser Land zehrt von der Substanz.

Das „Wegeentgelt“ des Straßenverkehrs aus Mineralölsteuer, darauf entfallender Umsatzsteuer, Kfz-Steuer und LKW-Maut liegt bei jährlich ca. 55 Mrd. Euro. Die seit 2005 dabei ausgeweiteten Einnahmen haben sich nicht adäquat bei den Ausgaben der Gebietskörperschaften für den Straßenverkehr niedergeschlagen. Mit Ausnahme der Jahre 2009 und 2010 hat der Bund weniger als 10 Milliarden Euro jährlich in die Verkehrswege investiert. Der Bedarf liegt bei 14 Milliarden Euro pro Jahr. Die Folgen dieser Unterfinanzierung sind schon heute spürbar: Staus, Engpässe, Umwege, Brückensperrungen, Warteschleifen, Verlust von Zeit und Wachstum, Wertverfall volkswirtschaftlichen Vermögens.

Das Netto-Anlagevermögen der Verkehrswege verbleibt in den letzten Jahren bestenfalls auf konstantem Niveau. Die Verkehrsleistung ist im Zeitraum 2000 - 2008 um jährlich durchschnittlich 3,5 % gestiegen; das ist mehr als doppelt so viel wie das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP). D. h.: Wir leben von der Substanz!

Den Substanzverlust stoppen, die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht ausbauen, die Vernetzung von Straße, Schiene, Wasser- und Luftverkehr verbessern, intelligente Verkehrssysteme nutzen – darum geht es. Um auch künftig als Industrie- und Dienstleistungsstandort erfolgreich sein zu können, muss Deutschland heute mehr in die Verkehrswege investieren.

Deutschlands Verkehrswegenetz ist feingliedrig ausgebaut. Es ist jedoch in die Jahre gekommen. Angesichts begrenzt zur Verfügung stehender Finanzierungsmittel geht Erhalt vor Aus- und Neubau. Beim Aus- und Neubau müssen Prioritäten gesetzt werden. Der gezielte Ausbau von Engpässen und der Ausbau hoch belasteter Hauptachsen und Knotenpunkte müssen dabei im Mittelpunkt stehen.

Die vorgeschriebene jährliche Bereitstellung der Finanzierungsmittel im Bundeshaushalt im Verkehrswegebau führt zu Ineffizienzen. Stückweise Realisierung einerseits und „Dezemberfieber“ andererseits sind sichtbare Symptome. Aufgrund der Ungewissheit von Anschlussfinanzierungen mangelt es an Planungssicherheit.

Ein Instrument, um mehr Verlässlichkeit und Kontinuität bei der Verkehrswegefinanzierung zu schaffen, sind Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen, mit denen über mehrere Jahre gebundene Investitionsmittel aus dem Bundeshaushalt gezielt zum Erhalt und Ausbau eingesetzt werden. Dieser bei der Schiene erfolgreich erprobte Weg sollte auch im Straßenbau zum Einsatz kommen.

Grundsätzlich existiert mit Art. 1 Straßenbaufinanzierungsgesetz schon heute eine gesetzliche Zweckbindung der Mineralölsteuer für den Straßenbau, die allerdings seit den 70er Jahren mit dem Haushaltsgesetz Jahr für Jahr wieder aufgehoben wird. Wir plädieren dafür, wie gesetzlich vorgesehen, einen festen Teil der Mineralölsteuer für die Finanzierung des Straßenverkehrs einzusetzen.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

• **Nachhaltig in die Verkehrsinfrastruktur investieren. Das erforderliche Niveau für die Bundesverkehrswege (Straße, Schiene, Wasserstraße) liegt bei 14 Milliarden Euro pro Jahr. Das muss der Maßstab sein.**

• **Nutzerentgelte wie die LKW-Maut-Einnahmen sind zusätzlich für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen einzusetzen.**

• **Die Finanzierungsmittel (Haushaltsmittel und Nutzerentgelte) sind über mehrere Haushaltsjahre zu verstetigen (z.B. durch Verpflichtungsermächtigungen) und in einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuF) zu binden.**

• **Zur gesetzlichen Regelung über die Zweckbindung von Teilen der Mineralölsteuer zur Finanzierung der Straßeninfrastruktur ist schrittweise zurückzukehren.**

Kommunale Investitionen verstetigen

Die Kommunen geben etwa 60 % der öffentlichen Baumaßnahmen in Auftrag. Sie sind in beträchtlichem

**DEUTSCHLAND
BRAUCHT EINE AUSREICHEND FINANZIERT
UND FUNKTIONIERENDE
INFRASTRUKTUR.**

Umfang auf die Zuweisung von Bundes- und Landesmitteln angewiesen, denn ihre eigenen Einnahmen resultieren derzeit nur zu 25 % (neue Länder) bzw. 50 % (alte Länder) aus Steuern und Gebühren.

Finanzierungsnöte bei den laufenden Ausgaben werden allzu oft durch Kürzung der Investitionsausgaben überwunden. Notwendige Baumaßnahmen bleiben auf der Strecke, und der Verfall öffentlicher Bauwerke nimmt in rasantem Maße zu.

Nach DIFU-Untersuchungen beträgt der jährliche Finanzierungsbedarf in der Baulast der Kommunen von 2006 bis 2020 ca. 161 Mrd. Euro (pro Jahr = 11 Mrd. Euro). Demnach liegt der Schwerpunkt des Investitionsbedarfs im Bereich des Straßenbaus mit 71 Mrd. Euro beim

Ersatzbedarf für vorhandene Straßen, Brücken und Tunnelanlagen. Statt der 11 Mrd. Euro/Jahr werden gegenwärtig nur 5 bis 6 Mrd. Euro/Jahr investiert. Nimmt man die permanent auflaufende Unterfinanzierung außer Betracht, wird der Bedarf damit also bestenfalls zur Hälfte abgedeckt.

Verkehrsinfrastrukturvorhaben sind für Kommunen und Verkehrsunternehmen eine große finanzielle Herausforderung. Selten können sie diese allein stemmen. Daher fördert der Bund seit 1971 über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und seit 2007 über das Entflechtungsgesetz den Bau oder Ausbau von kommunalen Straßen sowie Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr. Bisher werden den Ländern jährlich 1,335 Milliarden Euro zur Förderung solcher Vorhaben bereitgestellt. (Davon standen in den letzten Jahren ca. 778 Mio. Euro für den kommunalen Straßenaus- und Neubau und 557 Mio. Euro für die Förderung des ÖPNV zur Verfügung.) Bund und Länder haben mit der Föderalismusreform 2006 den Ausstieg aus der Gemeindeverkehrsfinanzierung zum Ende des Jahres 2019 beschlossen. Dazu haben sie u.a. das GVFG (Ausnahme: Bundesprogramm) in das Entflechtungsgesetz überführt. Nur bis 2013 wurde eine unveränderte Fortsetzung der Finanzzuweisungen für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zugesichert. Die Zweckbindung wurde bis 2013 begrenzt.

Während der Bund eine stetige Abschmelzung der Mittel bis 2019 anstrebt, sehen die Länder angesichts ihrer defizitären Haushaltslage keine Möglichkeit, ausbleibende Bundesmittel zusätzlich zu stemmen. Die Länder machen zudem zu Recht geltend, dass die Zuweisung von Verantwortlichkeit nach der Föderalismusreform nicht bedeutet, dass es nur auf Länderebene ein Interesse an gut funktionierender Bildung und Infrastruktur gibt. Die dauerhafte Sicherung der Finanzierungsmittel für die genannten Zwecke bleibt im gesamtstaatlichen Interesse.

Die Notwendigkeit, Mittel für die genannten Zwecke weiter in mindestens der bestehenden Höhe zur Verfügung zu haben, wird durch Untersuchungen belegt. So hat sich die Verkehrsministerkonferenz einen Bericht des GKVS-Arbeitskreises zu eigen gemacht, nachdem der Finanzbedarf allein für die kommunalen Straßen nach 2014 um 500 Mio. Euro höher ausfällt, als nach geltendem Budget Mittel zur Verfügung stehen.

Daher fordert die Bauwirtschaft,

- dass der Bund die Verkehrsinfrastruktur der Kommunen im Zeitraum 2014 bis 2019 mindestens im bestehenden Umfang weiter fördert und die Verwendungspflicht der Länder zweckbestimmt bleibt.

- Die Infrastruktur als eine der Voraussetzungen des Erfolgs des Standorts Deutschland soll zu einer Gemeinschaftsaufgabe werden.

Modelle öffentlich-privater Partnerschaften mittelstandsgerecht ausrichten

Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben wurde in den letzten Jahren mit Unterstützung vom Bund durch die verstärkte Durchführung von ÖPP-Modellen im Straßenbau vorangetrieben. Die dabei vom Bund z.B. beim A-Modell und beim F-Modell favorisierten ÖPP-Großprojekte gewährten mittelständischen Unternehmen jedoch wenig Spielraum, sich am Wettbewerb zu beteiligen. ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbau schaden den gewachsenen Strukturen der mittelständisch geprägten deutschen Bauwirtschaft mit ihren vielen qualifizierten Arbeitsplätzen im Verkehrswegebau.

Allenfalls sieht der ZDB im Bereich des Hochbaus Potential für ÖPP. Hier können kleinteiligere Projekte an den Markt gebracht werden, die die mittelständische Struktur des Baumarktes berücksichtigen und damit auch ausreichend Wettbewerb zulassen. Wohlgermerkt sind hierbei nicht Tranchen von ein paar hundert Schulen gemeint.

Aus Sicht des ZDB können knappe öffentliche Haushalte und Neuverschuldungsverbote nicht als Grund hergenommen werden, Aufträge in wachsendem Maße großvolumig und über lange Laufzeiten in Form von ÖPP zu vergeben. Das gefährdet gewachsene Strukturen am Baumarkt, die auch für einen Wettbewerb stehen, der im Interesse der öffentlichen Hand ist.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- ÖPP-Hochbau-Projekte sind so zu gestalten, dass mittelständischen Bauunternehmen eine unmittelbare Beteiligung ermöglicht wird.

- Um mittelständischen Bauunternehmen eine Teilnahme an Ausschreibungsverfahren im Bereich des

ÖPP zu ermöglichen, sind die Aufwände der Angebotserstellung, insbesondere die Erbringung von Planungsleistungen, angemessen zu honorieren. Die Integration von Architekten- und Ingenieurwettbewerben in ÖPP-Verfahren sind zu prüfen.

- Eine Beschaffung im Rahmen von ÖPP ist grundsätzlich nur zu prüfen, wenn im gleichen Maße auch die finanziellen Voraussetzungen für eine konventionelle Realisierung innerhalb der öffentlichen Haushalte vorhanden wären und unter Berücksichtigung

der gesamten Laufzeit die ÖPP-Finanzierung insgesamt positiv bewertet wird.

- Die bisher verwandte Methodik der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PSC) ist kritisch zu untersuchen und gegebenenfalls auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten.
- Eine Benachteiligung der konventionellen Vergabe gegenüber ÖPP-Modellen bei der Umsatzsteuer ist zu verhindern.

QUALITÄT UND QUALIFIKATION

Die immer komplexer werdenden Bauaufgaben brauchen eine hohe Qualifikation der Ausführenden, das betrifft Unternehmer wie gewerbliche Mitarbeiter gleichermaßen. Die dreijährige Ausbildung in der Bauwirtschaft, die mit der Gesellenprüfung abgeschlossen wird, sowie die Ablegung der Meisterprüfung als Voraussetzung für die Selbständigkeit sind Garantien für eine hohe Ausführungsqualität. Angesichts der vor uns liegenden Bauaufgaben z.B. im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und des demografischen Wandels ist das auch dringend geboten.

**NUR QUALIFIZIERTE
MITARBEITER
KÖNNEN KOMPLEXE
BAUAUFGABEN
BEWÄLTIGEN.**

Duale Berufsausbildung

Die duale Berufsausbildung ist bedarfsgerecht an den Erfordernissen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Sie leistet damit und durch die frühe Integration der Auszubildenden in die Betriebe einen

zentralen Beitrag zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit.

Duale Berufsausbildung ist die alternierende Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz an den Lernorten Betrieb und Berufsschule auf der Basis aufeinander abgestimmter Bildungs- und Qualitätsstandards. Den hochwertigen Abschlüssen der dualen Berufsausbildung ist in bildungspolitischen Diskussionen besonders mit der EU der gebührende Stellenwert einzuräumen. In dem Zusammenhang fordert die deutsche Bauwirtschaft auch ein entschiedeneres Auftreten gegenüber der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD), die aufhören muss, die berufliche Bildung in Deutschland herabzustufen.

Sowohl EU als auch OECD erkennen nicht den wesentlichen Beitrag an, den die duale Berufsausbildung für den Erfolg der deutschen Volkswirtschaft leistet.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- Der Stellenwert der dualen Ausbildung im Vergleich zu anderen Ausbildungssystemen muss von der Politik verdeutlicht und international verteidigt werden.

Einstiegsqualifizierung

Ein zentrales Problem bei der Fachkräftesicherung für die deutsche Bauwirtschaft liegt in der mangelnden

Ausbildungsreife von Schulabgängern. Zahlreiche angebotene Ausbildungsplätze bleiben deshalb unbesetzt. Defizite bestehen vor allem in unzureichenden elementaren Rechenfertigkeiten, im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen sowie im sozialen Verhalten. In der Einstiegsqualifizierung nach § 51 a SGB III sehen wir ein geeignetes arbeitsmarktpolitisches Instrument, um solche Defizite abzubauen. Allerdings erhalten Ausbildungsbetriebe, die eine solche betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, lediglich Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich einer pauschalierten Sozialaufwandserstattung. Den Betrieben entstehen aber erhebliche Kosten, wenn einzelne Qualifizierungsanteile außerhalb des Betriebes durchgeführt werden, z.B. weil auch eine sozialpädagogische Begleitung notwendig erscheint.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Finanzierungslücke schließen.**

Soweit in dem gesetzlich zulässigen Rahmen (bis zu 30 % der Gesamtzeit der Einstiegsqualifizierung) Qualifizierungsanteile außerhalb des Betriebes, beispielsweise in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, durchgeführt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Ausbildungsbetrieb zu erstatten.

Ausbildungsordnungen

Die nach wie vor hohe Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in der Bauwirtschaft leidet darunter, dass geltende Ausbildungsordnungen nicht mit der gewünschten zeitlichen Perspektive veränderten Verhältnissen angepasst werden können. Die Rahmenbedingungen haben sich ganz allgemein für die Novellierung von Ausbildungsordnungen, an der eine Vielzahl von Akteuren beteiligt werden muss, verschlechtert.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- **Eine verbindliche Festschreibung von überbetrieblichen Ausbildungszeiten in den Ausbildungsordnungen muss bei einer Novellierung möglich bleiben, wenn und soweit sich die Sozialpartner darauf verständigen.**
- **Die Verfahrensdauer in Antragsverfahren zur Novellierung von Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen muss deutlich verkürzt werden.**

- **Es muss sichergestellt werden, dass das geltende Konsensprinzip, das grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird, nicht zur Blockade in Novellierungsverfahren missbraucht wird.**

Handwerksordnung

Die Entwicklungen in Folge der Novellierung der Handwerksordnung vom Januar 2004 haben in vielen Gewerken die schlimmsten Befürchtungen wahr werden lassen. In den seit 2004 zulassungsfreien Gewerken des Bau- und Ausbauhandwerkes hat die Novellierung der Handwerksordnung zu einem erheblichen Verlust von Qualität und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs- und Auszubildendenverhältnissen geführt. Die Zahl der Auszubildenden und Meisterschüler ist dramatisch zurückgegangen.

Ungelernte ohne jegliche Qualifikation lassen sich zuhauf bei den Handwerkskammern eintragen und profitieren oftmals noch davon, als Ein-Mann-Betrieb keine Sozialversicherungsabgaben und Berufsgenossenschaftsbeiträge in ihre Preise einkalkulieren zu müssen. Viele dieser Betriebe haben Jahresumsätze unter 20.000 Euro und sind daher dauerhaft nicht existenzfähig. Auch der Beitrag dieser Betriebe zum Steueraufkommen ist äußerst gering. Dies hat dazu geführt, dass erfahrene, zum Teil seit Jahrzehnten am Markt etablierte, qualifizierte Meisterbetriebe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und Ausbildungsplätze haben abbauen müssen. Dies führt zu einem dauerhaften Qualitätsverlust in traditionsreichen deutschen Handwerkszweigen.

Daher fordern die folgenden Gewerke der deutschen Bauwirtschaft

- **die Wiedereinführung des verpflichtenden großen Befähigungsnachweises für die**
- **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,**
- **Betonstein- und Terrazzohersteller,**
- **Estrichleger,**
- **Behälter- und Apparatebauer,**
- **Raumausstatter und**
- **Rollladen- und Sonnenschutztechniker.**

Die Entwicklung der Betriebszahlen, der Anzahl der Auszubildenden und bestandenen Meisterprüfungen seit Novellierung der Handwerksordnung im Januar

2004 zeigt aus Sicht der deutschen Bauwirtschaft den dringenden Handlungsbedarf auf. Vor der Zuordnung des Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerks in die zulassungsfreien Handwerke gab es in Deutschland rund 12.000 Betriebe des Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerks. Die Zahl hat sich bis heute auf über 60.000 Betriebe vervielfacht. Von den Neueintragungen stammen rund 13.000 Inhaber aus mittel- und osteuropäischen Ländern. Im Bereich des Estrichleger-Handwerks ist die Entwicklung mit rund 260 % mehr Betrieben ähnlich.

Die Zahl der Lehrlinge im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk hat sich seit der Novellierung der Handwerksordnung mehr als halbiert. Wurden im Jahr 2002 deutschlandweit noch knapp 4500 Fliesenleger

ausgebildet, so waren es im Jahr 2010 nur noch etwas mehr als 2000. Die Novellierung der HwO hat dazu geführt, dass immer weniger Gesellen den großen Befähigungsnachweis (Meisterbrief) anstreben. Im Bereich des Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerks ist beispielsweise die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen seit dem Jahr 2003 (vor der Novellierung) um über 80 % (!) zurückgegangen. Dies führt schon jetzt zu einem erheblichen Qualitätsverlust und dauerhaft zum Aussterben traditionsreicher Handwerkszweige.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Zehn Jahre nach der Novellierung der Handwerksordnung müssen die Auswirkungen evaluiert werden.**

RECHTS- UND VERGABEPOLITIK

Gegen die Schaffung eines gesetzlichen Bauvertragsrechts!

Das Bundesjustizministerium hat im Frühjahr 2010 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um zu prüfen, ob und inwieweit ein eigenständiges Bauvertragsrecht zur Lösung der bestehenden Probleme im Bereich des Bau- und Werkvertragsrechts geeignet ist.

Nach langjähriger Diskussion beurteilen die mit der Ausführung von Bauverträgen befassten Unternehmen der deutschen Bauwirtschaft die bisherigen Zwischenergebnisse außerordentlich kritisch. So soll beispielsweise ein einseitiges Anordnungsrecht des Bestellers u.a. auch zur Art der Ausführung sowie zur Bauzeit normiert werden, ohne dass die Vergütungsfolge bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen geklärt wäre. Hinzu kommt, dass es bislang an einem tragfähigen Modell einer schnellen Streitschlichtung fehlt, so dass der Unternehmer im Zweifel jahrelang auf sein Geld warten müsste. Daneben sollen die Absicherungsinstrumente zugunsten der Besteller massiv ausgeweitet werden sowie die gesamtschuldnerische Haftung zwischen Planern und ausführenden Unternehmen zulasten der Bauwirtschaft geändert werden.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Von der Kodifizierung eines Bauvertragsrechts muss Abstand genommen werden. Die VOB/B hat sich seit über 80 Jahren als maßgebliche und praxistaugliche Grundlage des Bauvertragsrechts bewährt. Sinnvoller wäre die Schaffung einer VOB/B für Verbraucher, die die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und den Bedürfnissen privater Bauherrn Rechnung trägt.**

Gegen eine Aufweichung des AGB-Rechts zwischen Unternehmern!

Das deutsche AGB-Recht hat sich bewährt – auch im Verhältnis zwischen Unternehmern. Dennoch wird von interessierter Seite vorgeschlagen, das deutsche AGB-Recht zwischen Unternehmern „aufzuweichen“. Dazu sehen wir aus folgenden Gründen keinen Anlass: Das deutsche AGB-Recht lässt die Vertragsfreiheit unangetastet, da die Vertragspartner jeden gesetzlich zulässigen Inhalt individuell vereinbaren können. Vielmehr hilft das geltende AGB-Recht, einseitige unangemessene Risikoverlagerungen zu Lasten wirtschaftlich unterlegener Vertragspartner zu verhindern. Andernfalls hätten solche Unternehmer nur die Wahl, einen

Vertrag zu den vom „marktstärkeren“ Unternehmen vorgegebenen Bedingungen abzuschließen oder auf einen Vertragsschluss zu verzichten.

Soweit gegenüber Verbrauchern strenge AGB-rechtliche Schranken gelten, müssen diese auch im Verhältnis zwischen Unternehmen gelten. Anderenfalls geriete der letzte – und möglicherweise schwächste – Unternehmer der Leistungskette in eine „Haftungsfall“, aus der er sich gegenüber wirtschaftlich überlegenen Unternehmen nicht befreien könnte. Die §§ 308 und 309 BGB als Indiz auch auf Verträge zwischen Unternehmen anzuwenden sorgt für Transparenz und vermeidet „Haftungsfallen“.

Das deutsche AGB-Recht hat mittlerweile eine Transparenz, Ausgewogenheit und Rechtssicherheit erreicht, wie sie kaum eine andere Rechtsordnung bietet. Von diesen Vorteilen profitieren alle Marktteilnehmer. Für AGB-Verwender und deren Vertragspartner ist aufgrund langjähriger Rechtsprechung mit großer Sicherheit vorhersehbar, inwiefern Allgemeine Geschäftsbedingungen einer richterlichen Kontrolle standhalten.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

• **Das geltende AGB-Recht darf im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht aufgeweicht werden. Es ist transparent, sichert ausgewogene Vertragsverhältnisse und vermeidet „Haftungsfallen“ vor allem für wirtschaftlich unterlegene Unternehmer. Diese Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie der damit verbundene Schutz wirtschaftlich unterlegener Unternehmer darf nicht ohne Not aufgegeben werden.**

Für die Einführung eines effektiven Rechtsschutzes bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Wir erwarten, dass der Gesetzgeber in der vor uns liegenden Legislaturperiode endlich auch einen Primärrechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte einführt. Dieser ist Voraussetzung für ein funktionierendes und transparentes Vergaberecht. Bei einem jährlichen Vergabevolumen von rund 360 Mrd. Euro und rund 98 % der Vergaben im Unterschwellenbereich darf es keinen rechtsfreien Raum geben.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

• **Nur durch einen effektiven und praktikablen Rechtsschutz werden die Vergabeprozesse transparent und die Einhaltung der Vergaberegeln sichergestellt.**

Ein solcher Rechtsschutz würde einen wirtschaftlichen Einkauf durch die öffentliche Hand nicht gefährden.

EIN KLARER RECHTLICHER RAHMEN STÜTZT FAIRES VERHALTEN IM GESCHÄFTSLEBEN

Im Baubereich liegen 98 % aller Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, für die das Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff. GWB nicht gilt. Für 98 % aller öffentlichen Bauaufträge gibt es daher kein geregeltes Primärrechtsschutzsystem und keinen einheitlichen Rechtszustand.

Während einzelne landgerichtliche Entscheidungen Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich gewähren, lehnen andere Entscheidungen genau dies ab. Dies ist ein für die Praxis unhaltbarer Zustand, da die Gewährung von Primärrechtsschutz vom Landgerichtsbezirk abhängt.

Die deutsche Bauwirtschaft erwartet daher, dass im Unterschwellenbereich ein effektiver Rechtsschutz mit kurzen Entscheidungsfristen eingeführt wird. Entsprechende Vorschläge für ein schlankes und effektives Rechtsschutzsystem im Unterschwellenbereich liegen vor.

Sicherheitsleistung des Bestellers auch bei privaten Auftraggebern ermöglichen

Bisher lässt das sog. „Verbraucherprivileg“ des § 648 a Abs. 6 Nr. 2 BGB es nicht zu, dass Werkunternehmer von privaten Auftraggebern zur Absicherung ihres

Vorleistungsrisikos eine Sicherheit verlangen können, so wie dies bei gewerblichen Auftraggebern möglich ist. Dies wird damit begründet, dass Verbraucher nicht insolvent werden können, der Werkunternehmer also kein Insolvenzrisiko trage. Spätestens seit Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist diese Begründung jedoch nicht mehr zutreffend, mithin der Grund für das sog. „Verbraucherprivileg“ entfallen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Schaffung einer gesetzlichen Regelung, dass Verbraucher als Auftraggeber dem Werkunternehmer auf Verlangen eine Sicherheitsleistung stellen müssen. Hierzu muss das Verbraucherprivileg des § 648 a Absatz 6 Nr. 2 BGB gestrichen werden.**

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

Lohn- und hohe Lohnzusatzkosten, das zu komplizierte Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und die Überreglementierung des Arbeitsmarktes beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe der deutschen Bauwirtschaft.

GESETZES- UND TARIFTREUE BETRIEBE IM WETTBEWERB GEGEN GRAUE UND SCHWARZE KONKURRENZ STÄRKEN.

den personalintensiven Wirtschafts- und Handwerkszweigen zunehmend im Wettbewerb gegenüber einem grauen und einem schwarzen Arbeitsmarkt benachteiligt. Auch tarifliche Mindestlohnregelungen sowie die gesetzliche Verpflichtung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen werden nach wie vor durch Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung, Scheinselbständigkeit und falsche Angaben zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit massiv umgangen.

Die Vorverlegung der Fälligkeit in der Sozialversicherung hat zudem zu erheblichem administrativem Mehraufwand, Liquiditätsentzug und einer zusätzlichen Kostenbelastung geführt. Das Ausmaß und die Erscheinungsformen der Schwarzarbeit sind nach wie vor für die deutsche Bauwirtschaft bedrohlich.

Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge rückgängig machen.

Zur Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitrages ist die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge im Jahre 2005 vorverlegt worden. Diese Vorverlegung hat die mittelständische Bauwirtschaft vor nahezu unlösbare Probleme gestellt, die zu erheblichem, neuem bürokratischen Aufwand geführt haben. Sie hat einen deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwands bei den Betrieben der Bauwirtschaft verursacht, weil die Arbeitgeber verpflichtet worden sind, den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag für den laufenden Kalendermonat zu schätzen und diesen am fünftletzten Banktag zu überweisen. Das läuft auf ständige nachträgliche Korrekturen der Entgeltabrechnung hinaus und führt dazu, dass die Arbeitgeber nicht mehr zwölf, sondern 24 Monatsabrechnungen erstellen müssen.

Die im Herbst 2012 geführte Diskussion über eine mögliche Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung wäre der richtige Zeitpunkt für eine Rückgängigmachung dieser politischen Fehlentscheidung gewesen. Diese Chance, die richtigen Prioritäten zu setzen, ist leider vertan worden.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge muss sich wieder an der Fälligkeit des Entgeltanspruches orientieren.**

Für Arbeitsentgelte, die nach dem 15. eines Monats gezahlt werden, fordern wir eine Rückkehr zu der früheren gesetzlichen Regelung, wonach der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten war. Denn aus der derzeitigen Regelung resultiert ein höchst problematischer Liquiditätsentzug bei den personalintensiven Dienstleistungsunternehmen der Bauwirtschaft. Die Rechnungserstellung für die erbrachten Dienstleistungen erfolgt nach Abschluss eines Monats, der Zahlungseingang in der Regel frühestens nach Ablauf eines weiteren Monats. Die Sozialabgaben müssen von den Unternehmen wegen der Vorverlegung der Fälligkeit vorfinanziert werden, meist durch Bankkredite. Dieser Liquiditätsentzug ist nicht akzeptabel und muss rückgängig gemacht werden.

Tarifautonomie stärken – Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen sichern.

In den personalintensiven Wirtschafts- und Handwerkszweigen der Bauwirtschaft kommt der eigenverantwortlichen Festlegung der Arbeitsbedingungen durch die Sozialpartner eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber muss zur Stabilisierung des Flächentarifvertrages die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen reformieren.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Die Tarifautonomie sichern und stärken.**

Tarifautonomie heißt: Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften regeln gemeinsam die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ihres Wirtschaftszweiges, ohne dass der Staat darauf Einfluss nimmt. Diese Tarifautonomie ist Ausdruck der Vertragsfreiheit. Die Tarifvertragsparteien haben die für die Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen notwendige Sachkunde und Problemnähe. Sie können branchen- und unternehmensspezifische Besonderheiten ihres Wirtschaftszweiges berücksichtigen. Mehrere Zweige des Bau- und Ausbaugewerbes haben in den letzten Jahren erfolgreich über das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung ihrer Mindestlohn-Tarifverträge

und ihrer Sozialkassen-Tarifverträge Mindestarbeitsbedingungen geschaffen und die Funktionsfähigkeit ihrer gemeinsamen Einrichtungen erhalten. Dies muss auch zukünftig möglich bleiben.

- **Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen**

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen wird zunehmend und in nahezu allen Gerichtszweigen gerichtlich angegriffen. Das führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass sie für die Antragsteller rechtssicher feststellbar und nachweisbar sind. Im Vordergrund muss dabei eine Konkretisierung des öffentlichen Interesses an der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen stehen. Die gerichtliche Überprüfung des wirksamen Zustandekommens einer Allgemeinverbindlicherklärung darf ausschließlich in der Zuständigkeit der allein fachkundigen Arbeitsgerichtsbarkeit liegen. Das Bundesarbeitsministerium darf kein Eingriffsrecht in materielle Tarifregelungen haben.

- **Allgemeinverbindlichkeitsverfahren beschleunigen.**

Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen dauern immer länger. Verfahren über ein halbes Jahr ab Antragstellung sind bereits der Normalfall. Teilweise dauern die Verfahren über ein Jahr. Die Bauwirtschaft fordert ein gesetzlich festgelegtes beschleunigtes Antragsverfahren gemäß dem Vorbild Frankreichs, wo dem Tarifausschuss lediglich eine Frist von zwei Wochen für Stellungnahmen eingeräumt wird, wodurch die Allgemeinverbindlicherklärungen schnell und zuverlässig erteilt werden.

- **Grundsatz der Tarifeinheit wiederherstellen.**

Der Grundsatz der Tarifeinheit, nach dem in einem Betrieb grundsätzlich nur ein Tarifvertrag zur Anwendung kommen kann, muss als zentrales Element des Tarifrechts durch den Gesetzgeber abgesichert werden. Ohne diesen Grundsatz droht aber eine Erosion des Flächentarifvertrages. Für die betriebliche Praxis besteht ein großes Bedürfnis nach einer betriebseinheitlichen Anwendung nur eines Tarifvertrages.

Effizienz der Schwarzarbeitsbekämpfung erhöhen.

Der Vollzug aller gesetzlichen Bestimmungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung und die abschreckende Wirkung neuer gesetzlicher Regelungen müssen in den Mittelpunkt der politischen Diskussion über eine wirksamere Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung rücken. Es bestehen krasse Vollzugsdefizite, auf die der Bundesrechnungshof bereits zu Beginn des Jahres 2008 in seinem Bericht über die Tätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufmerksam gemacht hat. Durch die Einbeziehung weiterer Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird der Personal- und Finanzbedarf der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erheblich zunehmen.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Die Ressourcen der für den Vollzug der Gesetze zuständigen Zollverwaltung müssen aufgestockt werden.**

Dem zunehmenden Personal- und Finanzbedarf der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den zusätzlichen Vollzugsaufwendungen kann nur durch eine höhere Personal- und Sachmittelausstattung sowie durch zusätzliche Planstellen Rechnung getragen werden.

- **Die abschreckende Wirkung der Sanktionen muss erhöht werden.**

Seit langem besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen den festgestellten und den rechtskräftigen Geldbußen sowie zwischen den rechtskräftigen und vollstreckten Bußgeldbescheiden. Eine abschreckende Wirkung können gesetzliche Bußgeldtatbestände aber nur bei einer flächendeckenden Vollstreckung haben.

- **Vollzugsdefizite müssen beseitigt werden.**

Der Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 24. Februar 2005 über die Anordnung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ist zwar mittlerweile in nationales Recht umgesetzt worden, aber die dadurch mögliche gewordene Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Ausland findet in der Praxis immer noch keine Anwendung. Durch die Einrichtung von dauerhaften Prüfungspunkten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf aus-

gewählten Großbaustellen kann eine erhöhte Präventionswirkung erzielt werden. Verdachtsunabhängige Prüfungen der FKS, die unterschiedslos und unabhängig von der Größe der Baustelle und der erwarteten Schadenssumme auf gewerblichen, öffentlichen und privaten Baustellen durchgeführt werden, müssen auch nach Verabschiedung der sog. Durchsetzungsrichtlinie durch das Europäische Parlament möglich bleiben. Die Einrichtung von Sonderdezernaten in den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften und die Bildung von bezirksübergreifend zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften wird flankierend angeregt, um die Strafverfolgung zu verbessern.

- **Scheinselbständigkeit effektiver bekämpfen.**

Seit Jahren ist festzustellen, dass sich angebliche Einzelselbständige organisieren, um als Gruppe komplexe handwerkliche Tätigkeiten auszuüben. Gefördert wird die Scheinselbständigkeit auch durch die letzte Novellierung der Handwerksordnung und dem damit verbundenen Wegfall der Meisterpflicht in mehreren Zweigen des Baugewerbes. Oft ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Gewerbeanmeldungen und Eintragungen in die Handwerksrolle über ein und dieselbe Anschrift erfolgt. Die Rolle der Handwerkskammern bei der Überprüfung von Scheinselbständigkeit muss daher gestärkt werden.

Einstellungshemmnis Kündigungsschutz beseitigen

Der gesetzliche Kündigungsschutz stellt noch immer das größte Einstellungshemmnis dar. Jährlich gehen ca. 250.000 Kündigungsschutzklagen von Arbeitnehmern bei den deutschen Arbeitsgerichten ein. Nach Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft wird die deutsche Wirtschaft durch den Kündigungsschutz mit Kosten in Höhe von ca. 7,5 Mrd. Euro jährlich belastet. Der größte Teil davon entfällt auf Abfindungszahlungen, Prozesskosten und Kosten für die anwaltliche Beratung. Der Ausgang solcher Kündigungsschutzprozesse ist aber für die Betriebe in den meisten Fällen unkalkulierbar. Insbesondere die lange Prozessdauer zwingt viele Arbeitgeber dazu, sich mit nicht gerechtfertigten Abfindungen freizukaufen.

Vertrauen in das Arbeitsrecht ist aber eine zentrale Voraussetzung dafür, dass bei einem Arbeitskräftebedarf auch dauerhaft Arbeitsplätze geschaffen werden.

Dieses Vertrauen ist zurzeit nicht vorhanden. Insgesamt muss die Anwendung des Kündigungsrechts berechenbarer werden.

Die Komplexität des deutschen Arbeitsrechts ist ein zentrales Beschäftigungshemmnis. Das betrifft insbesondere die kleineren Betriebe des Mittelstandes, welche die komplexen arbeitsrechtlichen Zusammenhänge kaum erfassen und die sich ständig weiter entwickelnde Rechtsprechung und Gesetzgebung nur schwer verfolgen können.

Die notwendige Flexibilität der Betriebe bei Einstellungen und Entlassungen ist noch nicht erreicht. Der Kündigungsschutz muss daher auf ein für die Betriebe erträgliches Maß zurückgeführt werden, damit die Schwelle für Neueinstellungen niedriger wird.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Die BAG-Rechtsprechung zu § 14 Absatz 2 TzBfG über die Erhöhung der Höchstdauer der Befristungen und die Erhöhung der Anzahl der Verlängerungen bei sachgrundloser Befristung muss gesetzlich verankert werden.**

Unternehmerische Gestaltungsfreiheiten, welche die Beschäftigung fördern, müssen ausgebaut und dürfen nicht durch immer mehr Regulierungen eingeschränkt werden. Das gilt vor allem für die zulässige Befristung von Arbeitsverträgen, welche durch Gesetzesänderungen in den letzten Jahren immer mehr eingeschränkt wurde. Die BAG-Rechtsprechung hat hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits Korrekturen vorgenommen, die aber aus Gründen der Rechtssicherheit für die Betriebe gesetzlich verankert und konkretisiert werden müssen.

Ersten Arbeitsmarkt stärken

Öffentlich subventionierte Arbeit führt seit langem zu Fehlsteuerungen am Arbeitsmarkt und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe am ersten Arbeitsmarkt. Diese finanzieren mit hohen Steuern und Abgaben einen für sie existenzbedrohenden oder zumindest wettbewerbsverzerrenden zweiten Arbeitsmarkt. Solche Wettbewerbsverzerrungen entstehen z. B. durch die Vergabe von Bauaufträgen und Reinigungsaufträgen an kommunale Beschäftigungsgesellschaften, gemeinnützige Unternehmen und die öffentliche

Beschäftigung in Form der sogenannten Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen abschaffen.**

Ein zweiter Arbeitsmarkt für Kurzarbeitslose ist wegen der dadurch verursachten Wettbewerbsverzerrungen nicht akzeptabel. Hinzu kommt, dass nach den Erkenntnissen über die Wirkungen der Hartz-Gesetzgebung die Integrationschancen der Teilnehmer an ABM-Maßnahmen auf dem ersten Arbeitsmarkt sogar schlechter sind als diejenigen vergleichbarer anderer Arbeitsloser.

- **Einsatz von Ein-Euro-Jobbern beschränken.**

Öffentliche Beschäftigung darf nur unter eng definierten Grenzen und Vorgaben erfolgen und nicht zu einem Ausschluss gewerblicher Anbieter von Bauleistungen führen. Wettbewerbsverzerrungen und beschäftigungsschädliche Wirkungen müssen deshalb vor der Auftragsvergabe geprüft werden.

Die Verdrängung von regulären Unternehmen und die damit einhergehende Vernichtung von Arbeitsplätzen am ersten Arbeitsmarkt durch Ein-Euro-Jobber muss ausgeschlossen werden.

Soziale Selbstverwaltung in der Unfallversicherung stärken

Die soziale Selbstverwaltung hat sich als Instrument der Beteiligung der Sozialpartner an der Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme seit Jahrzehnten bewährt. Sie ermöglicht Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung, ihre Geschicke selbst zu lenken und wichtige Entscheidungen zu beeinflussen. Aus Arbeitgebersicht hat insbesondere die Selbstverwaltung in der Unfallversicherung eine hohe Bedeutung, weil diese ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert wird und Regelungen über Beitragsgestaltung und Arbeitsschutz unmittelbar auf die betroffenen Betriebe wirken.

Allerdings hat die soziale Selbstverwaltung in Deutschland einen zunehmend schweren Stand. Zum einen wurden die Gestaltungsspielräume in den letzten Jahren immer stärker eingeschränkt, mit der Folge, dass die

Attraktivität der ehrenamtlichen Gremien leidet. Zum anderen gibt es Bestrebungen, die bewährten Sozialwahlen zu verändern. Beides ist dem vorrangigen Ziel, die soziale Selbstverwaltung zu stärken, nicht dienlich.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Autonomie der Selbstverwaltung stärken.**

Der Trend, der Selbstverwaltung immer mehr Kompetenzen zu entziehen und diese auf staatliche Stellen zu verlagern, muss umgekehrt werden. Es muss eine Rückübertragung von Kompetenzen auf die Selbstverwaltung erfolgen, weil nur so sichergestellt werden kann, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch zukünftig bereit sein werden, ehrenamtlich tätig zu sein und ihre praktischen Erfahrungen einzubringen.

- **Friedenswahl erhalten.**

Die Arbeit der sozialen Selbstverwaltung wird durch die alle sechs Jahre stattfindenden Sozialwahlen legitimiert. Hierbei hat sich die Friedenswahl gerade bei breit aufgestellten Unfallversicherungsträgern wie der Bau-Berufsgenossenschaft bewährt, weil nur hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis der beteiligten Branchen in den Gremien gewährleistet werden kann. Die hohe Akzeptanz der Selbstverwaltung der Bau-Berufsgenossenschaft resultiert nicht zuletzt aus der im Rahmen der Friedenswahl erfolgenden Abstimmung zwischen den beteiligten Arbeitgeberverbänden und erleichtert damit die Besetzung der Gremien. Zudem würde die zwingende Durchführung einer Urwahl im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu einem erheblichen Aufwand und Mehrkosten in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages allein in der Bauwirtschaft führen, da zunächst Wahllisten erstellt werden müssten. Die bewährte Form der Friedenswahl sollte daher erhalten bleiben.

Leistungskatalog in der gesetzlichen Unfallversicherung reduzieren

Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz ist der Überaltlastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften neu geregelt, eine Reform des Leistungsrechts dabei aber ausgeklammert worden. Nur durch eine grundlegende Reform des Leistungsrechts der gesetzlichen Unfallversicherung können aber die Betriebe dauerhaft entlastet werden.

Die zurzeit im Sozialgesetzbuch VII normierten Leistungen, welche die Berufsgenossenschaften zu erbringen haben, machen rd. 85 % der Ausgaben der Unfallversicherung aus. Zahlreiche Gesetzesänderungen in der Vergangenheit führten zu ständigen Leistungsausweitungen. Die Betriebe dürfen aber nur für solche Unfallrisiken herangezogen werden, auf die sie in der Praxis auch Einfluss nehmen können. Die Versicherungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind daher auf den Kernbereich der betriebsspezifischen Risiken zu konzentrieren. Nachdem der konkreten Ankündigung im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009, den Leistungskatalog der Unfallversicherung mit Blick auf ein zielgenaues Leistungspaket überprüfen zu wollen, keine Taten gefolgt sind, ist die Reform nunmehr überfällig.

Daher fordert die deutsche Bauwirtschaft:

- **Wegeunfälle aus dem Versicherungsschutz herausnehmen.**

Ein wesentlicher Teil der Kosten der Bau-Berufsgenossenschaft resultiert aus den Wegeunfällen (ca. 15 % aller Entschädigungsleistungen). Das Risiko der Wegeunfälle auf dem Weg von und zur Arbeit ist aber weder für den Arbeitgeber beherrschbar noch fällt es in seine Risikosphäre. Deshalb dürfen solche Wegeunfälle nicht länger dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung unterliegen, sondern sind ggf. privat abzusichern.

- **Verhältnis von Unfallrenten zu Altersrenten neu ordnen.**

Zurzeit muss die gesetzliche Unfallversicherung auch nach Erreichen der Altersgrenze des Versicherten die Unfallrente weiterzahlen. Das ist systemwidrig. Es ist nicht Aufgabe der allein arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung, auch die Altersversorgung der Arbeitnehmer zu übernehmen. Bei einem Zusammentreffen von Ansprüchen auf eine Unfallrente einerseits und die Altersrente andererseits muss daher zukünftig ein Anspruch aus der Unfallversicherung ausgeschlossen sein und der Anspruch auf die zur Hälfte auf den eigenen Beiträgen des Versicherten beruhende gesetzliche Altersrente Vorrang haben.

- **Ursächlichkeit von Berufskrankheiten konkretisieren.**

Bei der Anerkennung von Berufskrankheiten muss ein größeres Augenmerk auf die ursächlichen Zusammenhänge zwischen der Arbeitsleistung und dem Krankheitsbild gerichtet werden. Nur wenn wissenschaftlich belegt werden kann, dass eine bestimmte Tätigkeit auch für ein bestimmtes Krankheitsbild ursächlich ist, und andere Faktoren wie z.B. die privaten Lebensumstände als mit ursächlich für die Entstehung des Krankheitsbildes ausgeschlossen werden können, ist eine Berufskrankheit anzuerkennen.

- **Kein Leistungsanspruch für Schwarzarbeiter.**

Schwarzarbeiter dürfen nicht länger einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben. Den Sozialversicherungsbeiträge zahlenden Betrieben ist es nicht länger zumutbar, ihre illegale Konkurrenz auf diese Weise zu „subventionieren“. Schwarzarbeit

wird dadurch faktisch legalisiert und durch die gesetzestreu betriebene Betriebe finanziert.

Die Berufsgenossenschaften sind zurzeit gesetzlich verpflichtet, auch in Fällen illegaler Beschäftigung und von Schwarzarbeit Behandlungskosten sowie Rehabilitations- und Rentenleistungen zu tragen, obwohl in diesen Fällen keine Beiträge gezahlt wurden.

Auch die bestehende Regressmöglichkeit der Unfallversicherungsträger bei Schwarzarbeit geht nicht weit genug. Es darf vielmehr keinen Versicherungsschutz mehr geben für diejenigen Personen, die wissen (Vorsatz) oder wissen müssen (grobe Fahrlässigkeit), dass ihr Arbeitgeber bzw. Auftraggeber nicht bei einer Berufsgenossenschaft angemeldet ist oder dass für ihre Tätigkeit keine Beiträge zur Unfallversicherung abgeführt werden.

EUROPAPOLITIK

Europäisches Vergaberecht

Die Europäische Kommission hat Ende Dezember 2011 drei Richtlinienvorschläge zum Vergaberecht veröffentlicht. Für die Bauwirtschaft von zentraler Bedeutung ist der Vorschlag für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (KOM 2011/896/2). Der ganz überwiegende Teil der öffentlichen Bauaufträge wird unter dem Regime dieser „klassischen Vergaberichtlinie“ vergeben.

Das Ziel des Richtlinienvorschlags, die Effizienz der Auftragsvergabe durch Vereinfachung und Flexibilisierung der bestehenden Vorschriften zu verbessern, wird nach unserer Einschätzung nicht erreicht, da die vorhandenen positiven Ansätze, wie z. B. die Berücksichtigung von Eigenerklärungen durch andere Regelungen des Entwurfs, wie z. B. die Berücksichtigung gesellschaftlicher Ziele wie Umweltschutz, soziale Aspekte oder Innovationsförderung bei der Vergabeentscheidung, konterkariert werden. Insoweit bedarf es erheblicher Korrekturen durch den Ministerrat.

Zur Verbesserung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen begrüßen wir die nun erstmals im europäischen Vergaberecht vorgesehene Möglichkeit der Unterteilung in Lose. Auch wenn die vorgesehene Begründungspflicht bezüglich der Gesamtvergabe einen guten Ansatz darstellt, befürwortet die deutsche Bauwirtschaft eine deutlichere Akzentuierung hin zu einem Regel- (Losvergabe) Ausnahme- (Gesamtvergabe) Verhältnis, wie sie in § 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 GWB normiert ist. Die geltende deutsche Regelung zur mittelstandsgerechten Fach- und Teillosgabe in § 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 GWB hat mit Blick auf das Ziel der Verbesserung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen eine erhebliche Verbesserung mit sich gebracht, auch wenn die Regelung von 2009 nicht überall umgesetzt wird.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher,

- dass die mittelstandsgerechte Fach- und Teillosgabe im deutschen Vergaberecht (§ 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 GWB) nicht aufgeweicht werden darf. Vielmehr muss sie auch künftig als Garant für eine

DIE IDEE EUROPA DARF KEIN EINFALLSTOR FÜR MITTELSTANDSFEINDLICHE REGELN WERDEN.

verbesserte Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen erhalten bleiben.

Die Einführung bzw. Ausweitung der sog. vergabefremden Kriterien führt zu einer weiteren Verkomplizierung der Auftragsvergabe und steht damit dem Ziel der Vereinfachung entgegen. Hinzu kommt, dass die Berücksichtigung vergabefremder Aspekte in der Praxis zu einer Benachteiligung gerade von kleinen und mittleren Unternehmen führt. Außerdem ist es den öffentlichen Auftraggebern schon heute auf der Grundlage des geltenden Vergaberechts möglich, Umwelt-, soziale und Innovationsaspekte zu berücksichtigen, soweit sie in einem Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen.

Die Bauwirtschaft fordert daher,

- eine strikte Begrenzung vergabefremder Kriterien auf auftragsbezogene Aspekte. Das Vergaberecht darf nicht mit allgemeinen politischen Zielen überfrachtet werden.

Die Möglichkeit, Varianten bzw. Nebenangebote einzureichen, spielt bei Bauvergaben, namentlich bei Ingenieurbauvorhaben, eine eminent wichtige Rolle. Aus diesem Grund ist es für uns nicht nachvollziehbar, weswegen die Kommission vorschlägt, dass bei fehlender Angabe durch den öffentlichen Auftraggeber Varianten nicht zugelassen sein sollen. Diese Regelung, nach der Varianten nur dann zugelassen sind, wenn der öffentliche Auftraggeber dies ausdrücklich angibt, stellt für den Bereich der Bauvergaben eine veritable Innovationsbremse dar. In den Unternehmen der Bauwirtschaft liegt ein erhebliches Innovationspotenzial,

das durch eine einfache Regelung, wie sie das deutsche Vergaberecht kennt, mit minimalem Aufwand optimal gehoben werden kann. Die Regelung muss schlicht lauten, dass Nebenangebote grundsätzlich zugelassen sind, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat dies ausdrücklich ausgeschlossen.

Stattdessen sieht der Vorschlag der Kommission die Einführung eines neuen Vergabeverfahrens, die sog. „Innovationspartnerschaft“ vor. Dieses komplizierte Verfahren ist nach unserer Überzeugung überflüssig, wenn man unseren Vorschlag aufgreift und Nebenangebote grundsätzlich zulässt. Hierdurch könnte auf wesentlich einfachere Weise in der Praxis ein deutliches Mehr an Innovationsförderung erzielt werden.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher,

- dass sich die Bundesregierung für eine generelle Zulassung von Nebenangeboten im europäischen Vergaberecht einsetzt.

Der Vorschlag der Kommission sieht einen Europäischen Pass für die Auftragsvergabe vor. Wir bezweifeln, dass es sinnvoll ist, einen solchen Pass auf europäischer Ebene neu einzuführen. Effizienter wäre es für die gegenseitige Anerkennung der bereits in vielen Mitgliedstaaten existierenden Präqualifikationssysteme Sorge zu tragen. Zumindest muss für präqualifizierte Betriebe der Europäische Pass überflüssig sein.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher,

- dass durch das Instrument eines Europäischen Vergabepasses das deutsche PQ-System Bau nicht in Mitleidenschaft gezogen werden darf.

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, spätestens zwei Jahre nach Umsetzung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten alle Vergabeverfahren elektronisch durchzuführen. Dies halten wir gerade mit Blick auf die Beteiligung kleiner und mittlerer Bauunternehmen an der Vergabe öffentlicher Bauaufträge für zu kurz bemessen.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert,

- dass es unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben muss,

den Zeitpunkt festzulegen, ab dem Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch durchgeführt werden.

In der Tendenz weitet der Kommissionsentwurf den Anwendungsbereich des Verhandlungsverfahrens aus. Dies beurteilen wir kritisch. Insbesondere den Vorschlag, nach dem die öffentlichen Auftraggeber auf ein Verhandlungsverfahren zurückgreifen können, wenn der entsprechende Auftrag sowohl die Planung als auch die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand hat, lehnen wir ab. Dieser Vorschlag würde einen Anreiz für die öffentlichen Auftraggeber bieten, zur Vermeidung offener und nichtoffener Verfahren, Planung und Bauausführung künftig häufiger gemeinsam auszuschreiben.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert,

- dass es mit Blick auf die damit verbundene Benachteiligung kleiner und mittlerer Bauunternehmen nicht zu einer Umgehung der offenen und nichtoffenen Vergabeverfahren kommen darf.

EU-Fahrpersonalverordnung: Digitaler Tachograph

Die EU-Fahrpersonalverordnung (EG-VO 561/2006) soll zur Verkehrssicherheit beitragen, in dem sie vor allem die Übermüdung von Fern- und Berufskraftfahrern verhindert. Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft erkennt ausdrücklich an, dass Regulierungen der Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern notwendig sind. Für die Betriebe des Bau- und Ausbauhandwerks sind Fahrtätigkeiten dagegen von untergeordneter Bedeutung. Die bestehende Regelung bedeutet für die Unternehmen einen enormen bürokratischen Aufwand, der niemandem nutzt.

Aufgrund der EU-Fahrpersonalverordnung sind Unternehmen zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten und zum Einbau eines digitalen Tachographen in alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t verpflichtet, sobald diese weiter als 50 km vom Firmensitz entfernt eingesetzt werden. Innerhalb von 50 km besteht keine Tachographenpflicht, wenn die sog. HandwerkerAusnahme greift, wenn also die Fahrzeuge zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt. Ab einem

zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t gilt die Ausnahme-regelung nicht mehr.

Viele Baubetriebe benötigen aber für ihre Tätigkeiten eine große Anzahl von schwereren Fahrzeugen. Die Gesamtmasse von 7,5 t wird auch schnell überschritten, wenn bei leichteren Fahrzeugen Anhänger verwendet werden. Von der Zielsetzung her will die Verordnung diese Handwerksbetriebe gerade nicht treffen. Um unnötige Bürokratie abzubauen, ist daher die Streichung der Gewichtsbegrenzung bei der HandwerkerAusnahme notwendig.

Da die Transporter und Nutzfahrzeuge des Bau- und Ausbauhandwerks üblicherweise nur für Fahrten zwischen Baustelle, Unternehmen und Materiallager eingesetzt werden, also nicht im Fernverkehr mit hauptamtlichen Fahrern, ist der Zeit- und Kostenaufwand unverhältnismäßig. Allein die Anschaffung von Tachographen, Fahrerkarten und Software erfordert einige Tausend Euro. Hinzu kommt der große Zeitaufwand, wie das Speichern und Auswerten der Daten und das Ausfüllen der Nachweise.

Die EU-Kommission hat in ihrem Entwurf zur Reform der Fahrpersonalverordnung den Umkreis der HandwerkerAusnahme von 50 auf 100 km ausgeweitet. In diesem Radius müssen die Fahrzeuge nicht mit einem Tachographen ausgerüstet werden.

- Das EU-Parlament hat im Juli 2012 beschlossen, dass
- Fahrzeuge, die im Baustellenverkehr zur Zu- und Ablieferung von Baumaterialien eingesetzt werden, nicht mehr der Tachographenpflicht unterliegen sollen.
 - Fahrzeuge, die in Verbindung mit Straßenbau eingesetzt werden, von der Tachographenpflicht ausgenommen werden sollen. Bisher galt dies nur für den Bereich Straßenunterhaltung und -kontrolle.
 - die HandwerkerAusnahme von bisher 50 km auf einen Umkreis von 100 km ausgeweitet werden soll.
 - die Ausnahmeregel ohne Gewichtsbegrenzung gelten soll.

Wir begrüßen diese Beschlüsse sehr, da sie zu einem erheblichen Abbau von Bürokratie führen. Völlig überraschend und entgegen dem Votum des Verkehrsausschusses stimmte das EU-Parlament aber auch einem kurzfristig eingebrachten Änderungsantrag zu, wonach die Tachographenpflicht auch schon für Fahrzeuge mit

einem Gesamtgewicht ab 2,8 t gelten soll. Bisher ist dies nur für Fahrzeuge ab 3,5 t der Fall. Hierdurch würde der größte Teil der leichten Nutzfahrzeuge im deutschen Bau- und Ausbaugewerbe erfasst. Auf die Unternehmen der Bauwirtschaft kämen dadurch enorme neue bürokratische Lasten zu.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Trilogverfahrens im Verkehrsministerrat Gelegenheit, massiv Bürokratie abzubauen.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- keine Tachographenpflicht für den Baustellenverkehr
- keine Tachographenpflicht für den Straßenbau
- HandwerkerAusnahme auch für Fahrzeuge ab 7,5 t
- Ausweitung der HandwerkerAusnahme von 50 auf 150 km
- keine Einführung der Tachographenpflicht für Fahrzeuge ab 2,8 t.

Durchsetzungsrichtlinie

Am 21. März 2012 hat die Europäische Kommission einen „Richtlinienvorschlag zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ veröffentlicht. Mit dem vorgelegten Vorschlag verfolgt sie das Ziel, Missbrauch und Umgehung von Rechtsvorschriften zu verhindern sowie die Durchsetzung der Entsenderichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kontrollbehörden zu verbessern.

Dieses Anliegen wird durch die deutsche Bauwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Leider verfehlt die Europäische Kommission mit dem vorgelegten Entwurf dieses Ziel. Vielmehr ist zu befürchten, dass der Vorschlag die Durchsetzung der Entsenderichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten erschweren und die bestehende Rechtslage verschlechtern wird.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher,

- den Richtlinienvorschlag grundlegend zu überarbeiten. Sollte dies nicht gelingen, so ist das Vorhaben insgesamt abzulehnen.

Um die verbesserte Durchsetzung der Entsenderichtlinie zu erreichen, müssen insbesondere effektive Kontrollen der Einhaltung der zwingend anzuwendenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen möglich sein. Derartige Kontrollen werden jedoch durch den Vorschlag immens eingeschränkt.

Nach derzeitiger Rechtslage haben Betriebe, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, bestimmte Meldepflichten zu beachten. Nach § 18 Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland dazu verpflichtet, eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Hierzu zählen beispielsweise die Angabe über den Beginn der Beschäftigung oder die Angabe des Ortes, an dem die erforderlichen Prüfungsunterlagen nach § 19 Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufbewahrt werden. Hierbei handelt es sich um im Laufe der Jahre bewährte und unverzichtbare Regelungen. Der vorliegende Vorschlag der Kommission will jedoch den Umfang dieser Angaben auf einen abschließenden Katalog reduzieren. Dies hätte zur Folge, dass im Falle der Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie in der jetzigen Form der entsendende Betrieb eine Vielzahl von Angaben nicht mehr machen müsste.

Daneben kann sich der Zoll momentan eine Vielzahl von Unterlagen im Rahmen von Kontrollen vorlegen lassen (§§ 17, 19 Arbeitnehmer-Entsendegesetz). Der Kommissionsvorschlag sieht jedoch auch hier einen engen, abschließenden Katalog vor, so dass die Vorlage zahlreicher Unterlagen nicht mehr verlangt werden könnte. Unklar ist auch, was die Europäische Kommission meint, wenn Prüfungen in erster Linie auf einer „Risikobewertung“ basieren sollen. Derartige „Risikobewertungen“ müssen derzeit nicht vor einer Zollkontrolle durchgeführt werden. Vielmehr kann der Zoll auch verdachtsunabhängige Prüfungen – unabhängig von der Größe der Baustelle – vornehmen.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher,

- einen offenen Katalog von Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen zu schaffen. Den Mitgliedstaaten muss auch künftig die Möglichkeit offenstehen, Zollkontrollen verdachtsunabhängig und im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Nach Vorstellung der Europäischen Kommission soll zukünftig im Baugewerbe ein Auftragnehmer, dessen direkter Unterauftragnehmer der Arbeitgeber ist, neben bzw. anstelle des Arbeitgebers nicht nur für den nicht abgeführten Mindestlohn sowie Urlaubskassenbeitrag haften, sondern auch für etwaige Nachzahlungen oder Erstattungen von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen, die zu Unrecht vom Lohn abgezogen wurden. Diese Ansprüche sollen direkt vom Arbeitnehmer und/oder den gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner geltend gemacht werden können. Die Bauwirtschaft lehnt einen derartig weitreichenden direkten Anspruch ab. Die derzeit in Deutschland existierenden Haftungsregelungen sind absolut ausreichend.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher,

- davon abzusehen, durch europäische Regelungsansätze in die vorhandenen mitgliedstaatlichen Regelungen zur Auftraggeberhaftung einzugreifen oder den Mitgliedstaaten Vorschriften zur Ausgestaltung ihrer Auftraggeberhaftung zu machen.

Die Europäische Kommission plant, die grenzüberschreitende Durchsetzung von Sanktionen innerhalb der Europäischen Union zu verbessern. Dieses Anliegen begrüßt die deutsche Bauwirtschaft ausdrücklich, da ohne die Möglichkeit, die in Deutschland ergangenen Bußgelder und Urteile im Ausland vollstrecken zu können, einer Sanktionierung der Verstöße wegen der Nichteinhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes keine abschreckende Wirkung zukommt. Nach dem vorliegenden Kommissionsvorschlag könnte die Beitreibung einer Strafzahlung oder Geldbuße jedoch nicht in jedem Mitgliedstaat erfolgen, da eine Beitreibung nur dann möglich sein soll, wenn die im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften solche Maßnahmen für vergleichbare Ersuchen oder Entscheidungen erlauben.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher,

- dass die Beitreibung einer Strafzahlung bzw. Geldbuße in jedem Mitgliedstaat möglich ist.

In dem Richtlinienvorschlag wurden zwei nicht abschließende Kataloge aufgenommen, nach deren Kriterien ein im Ausland „niedergelassenes Unternehmen“ sowie eine „vorübergehende Beschäftigung“ im Sinne der Entsenderichtlinie vorliegen sollen. Leider wird aus der Vorschrift nicht deutlich, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn nach Überprüfung der Kriterien kein Entsendefall vorliegt. Unter Umständen könnte es dazu kommen, dass im Falle des Nichtvorliegens einer Entsendung nicht das Recht des Arbeitsortes, sondern das Recht der Niederlassung gilt.

Die deutsche Bauwirtschaft fordert daher

- eine Klarstellung, dass in dem Fall, in dem der Arbeitnehmer nicht als Entsandter gilt, das gesamte Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht des Aufnahmestaates gilt.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Bautechnische Innovationen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit heimischer Betriebe fördern.

Die Bauwirtschaft ist die Schlüsselbranche für die Energiewende und den Klimaschutz. Nirgendwo sind so große Energiesprünge zu verzeichnen, wie bei der Energieeffizienz von Gebäuden, deren Primärenergieverbrauch von 1995 bis heute auf ein Drittel reduziert wurde. Hiermit geht eine entsprechende Reduzierung des CO₂-Ausstoßes einher.

Ermöglicht wurden diese Erfolge durch innovative Produkte und Bauweisen sowie durch die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren auch die Produktivität der Bauausführung sowie die Qualität der Bauprodukte durch zahlreiche technische Innovationen nochmals gesteigert. Heimische Baubetriebe können sich im europäischen Wettbewerb nur durch einen ständigen Innovationsprozess behaupten, der zugleich das Image der Baubranche verbessert und diese für qualifizierte Nachwuchskräfte attraktiv macht. Zudem sind innovative Produkte, hervorragendes Know-how und rationelle Produktionsmethoden für die Bauwirtschaft unerlässlich, um sich im europäischen Wettbewerb behaupten zu können.

In der Vergangenheit ist es Deutschland gelungen, sich als Weltmarktführer in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu etablieren. Gerade im Gebäudebereich ist noch ein großes Innovationspotenzial für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien vorhanden. Zukünftig wird es zu einer noch stärkeren Integration von Gebäudetechnik in die einzelnen Bauteile kommen. Als Beispiel hierfür ist die Entwicklung von Funktionsfassaden, bestehend aus Wärmedämm-Verbundsystemen, in die außenliegende Wandflächenheizungen sowie Photovoltaikmodule und Solarthermie-Anlagen integriert sind, zu nennen. Als weitere Innovationsfelder sind nanotechnologisch modifizierte Bauprodukte sowie die Anwendung von RFID-Technologie über den gesamten Gebäudelebenszyklus zu sehen.

Während die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Fokus der Förderprogramme steht, klafft oftmals eine große Lücke zwischen dem Stand der Wissenschaft und der Umsetzung in der Baupraxis.

Hierfür ist die Normung ein wichtiges Instrument, bei der idealerweise Wissenschaft und Praxis gemeinsam nach Lösungen suchen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei Bauwerken in der Regel um Unikate handelt, an die sehr viele, sehr unterschiedliche und sich häufig auch widersprechende Anforderungen gestellt werden. Ein Gebäude soll nachhaltig und komfortabel sein, d. h. besten Schallschutz und hervorragendes Wohnklima bei gleichzeitig schonendem Umgang mit Ressourcen und minimiertem Energieverbrauch bieten. Zudem müssen Bauwerke äußerst robust für Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte Nutzungsdauer errichtet werden und sollen an sich ändernde Nutzungsanforderungen leicht anzupassen sein.

Obwohl die vielfältigen Anforderungen an Gebäude in tausenden von Normen geregelt sind, muss der Planungsaufwand aus wirtschaftlichen Gründen auf einen Bruchteil der Herstellkosten des Bauwerks begrenzt bleiben. Aus diesen Gründen brauchen Bauplaner und Bauausführende eine solide und sicher beherrschbare Baunormung. Im Zweifelsfall muss die leichte und fehlerfreie Anwendbarkeit der Regelwerke Vorrang vor Detaillierung und Höchstleistung haben.

In vielen Bereichen wird die Baunormung zunehmend durch die Wissenschaft dominiert. Dies führt zu einer unnötigen Komplexität auch von Grundlagen-Normen, die von einem durchschnittlichen Anwender nicht mehr sicher beherrschbar ist. Diese Missstände sind insbesondere im europäischen Normungsprozess zu verzeichnen. Erschwerend kommen Aktivitäten der EU-Kommission hinzu, die weitere Bereiche, wie u. a. Dienstleistungen europäisch normieren möchte.

Daher fordert die Bauwirtschaft:

- Die Forschung und Entwicklung muss an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet und entsprechend gefördert werden.

Mittelständische Bauunternehmen leisten trotz ihrer knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten einen erheblichen Beitrag zur technischen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Lücke im Technologietransfer kann geschlossen werden, wenn eine frühzeitige Einbindung der Praxis über Forschungsbeiräte erfolgt. Die bessere Verzahnung von Wissenschaft und Praxis verdient daher besonderes Augenmerk der Forschungsförderung. Damit dieser Innovationsprozess zielstrebig und un-

DIE BAUWIRTSCHAFT IST EINE SCHLÜSSELBRANCHE FÜR DIE ENERGIEWENDE.

mittelbar entsprechend den Bedürfnissen des Marktes weitergeführt werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass die Antrags-, Begutachtungs- und Bewilligungsverfahren für Forschungsprojekte vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Normung muss entschlackt und praxisorientierter werden. Gleichzeitig muss die Verbreitung der grundlegenden Normen durch einen vereinfachten Zugang gefördert werden.

Die europäischen Normen verstoßen zum Teil gegen deutsche Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Daher müssen deutsche Interessen stärker als bislang in der europäischen Normung zur Geltung kommen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Mitwirkung deutscher Normungsexperten in den EU-Normungsgremien stärker zu fördern, damit die nationalen Interessen gewahrt bleiben.

• **Forschungsinitiative Zukunft Bau fortführen.**

Die im Jahr 2006 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung ins Leben gerufene Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ hat die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bauwesens im Europäischen Binnenmarkt sowie dessen Förderung im Bereich technischer, baukultureller- und organisatorischer Innovationen zum Ziel.

Bislang wurden im Rahmen der Initiative „Zukunft Bau“ vor allem Forschungsvorhaben in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, neue Materialien und Technologien, nachhaltiges Bauen, RFID-Technologie im Bauwesen, Konzeptionen von Null- und Plusenergiehäusern sowie Studien zum demografischen Wandel gefördert.

Für die Entwicklung und Umsetzung neuer Technologien im Bauwesen und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Bauwirtschaft im europäischen Binnenmarkt stellt das Forschungsprogramm „Zukunft Bau“ einen wesentlichen Baustein dar.

Der Bestand der Forschungsinitiative muss auch für die Zukunft gesichert bleiben, wobei die finanzielle Ausstattung des Forschungsprogramms entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bauwirtschaft verbessert werden muss.

Die Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ ist ein wichtiger, unverzichtbarer Impulsgeber für die technologische Entwicklung des Bauwesens in Deutschland. Da die Hoch- und Spitzentechnologie einer breiten Förderung durch diverse andere Forschungsprogramme unterliegt, sollte der Schwerpunkt der Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ vor allem in baupraxisrelevanten Forschungsthemen liegen. Die Forschungsinitiative sollte sich als Bindeglied zwischen HighTec-Forschung und Baupraxis verstehen. Insbesondere sollte bei der Auswahl der Forschungsthemen auch der Nutzen für die Bauwirtschaft stärker als bislang fokussiert werden. Hierzu ist eine verstärkte Einbindung von Vertretern der Bauwirtschaft in die Entscheidungsgremien der Initiative notwendig.

• **Die Baunormung muss wieder praxisgerecht werden.**

Die Komplexität der Planungs- und Bauaufgaben hat durch gestiegene Ansprüche an die Bauwerke in den letzten Jahrzehnten bereits deutlich zugenommen. Eine zusätzliche Komplexität durch unnötige verwissenschaftlichte Normen muss vermieden werden.

Die Bauwirtschaft wird sich deshalb verstärkt in der Baunormung engagieren. Die deutsche Politik ist jedoch aufgefordert, die Auswüchse europäischer Normungsaktivitäten zu verhindern.

WIR SPRECHEN GERNE MIT IHNEN!

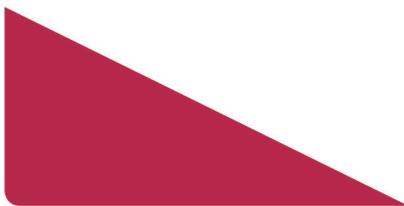
BUNDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT

KARL-HEINZ SCHNEIDER

FELIX PAKLEPPA

TELEFON 030 20314-0

DIE BUNDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT



Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft wird getragen von den zwölf Spitzenverbänden des Deutschen Bau- und Ausbauhandwerks. Sie repräsentiert damit den größten Wirtschaftszweig Deutschlands. Die weitgehende Interessenidentität ihrer Mitglieder macht die Bundesvereinigung Bauwirtschaft zu dem kompetenten Ansprechpartner für die Politik auf nationaler und internationaler Ebene, Tarifpartner sowie Öffentlichkeit.

BUNDESVEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT

| | |
|-------------------------------------|--|
| Vorsitzender | Dachdeckermeister Karl-Heinz Schneider |
| Stellvertretende Vorsitzende | Peter Mader Malermeister Karl August Siepelmeyer Diplom-Ingenieur (FH) Manfred Stather |
| Geschäftsführer | Rechtsanwalt Felix Pakleppa |

Bauhauptgewerbe

HOCHBAU

- Massivbau
- Holzbau
- Metallbau
- Feuerungsbau
- Dachdecker
- Gerüstbau
- Fertigbau

VERKEHRS- UND TIEFBAU

- Straßenbau
- Tiefbau
- Brunnenbau

Vorsitzender

Peter Mader

Geschäftsführer

Rechtsanwalt Ulrich Marx

Ausbaugewerbe

- Holzbau
- Stuck, Putz, Trockenbau
- Maler und Lackierer
- Fliesen und Platten
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Estrich und Belag
- Betonfertigteile und Betonwerksteine
- Metallbau (Ausbau)
- Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk
- Raumausstatter
- Rollladen Sonnenschutz

Vorsitzender

Malermeister

Karl August Siepelmeyer

Geschäftsführer

Rechtsanwalt Rainer Huke

Energie-/Gebäudetechnik und Dienstleistungen

- Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik
- Klempner
- Kälteanlagenbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Gebäudereiniger

Vorsitzender

Diplom-Ingenieur (FH)

Manfred Stather

Geschäftsführer

Rechtsanwalt Elmar Esser

MITGLIEDSVERBÄNDE



Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

Bundesinnungsmeister

Dieter Kuhnert

Geschäftsführer

Rechtanwalt Johannes Bungart
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn
www.gebaeudereiniger.de



Bundesverband Rollläden+Sonnenschutz

Präsident

Georg Nüssgens

Hauptgeschäftsführer

Christoph Silber-Bonz
Hopmannstraße 2, 53177 Bonn
www.rs-fachverband.de



Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz

Präsident

Malermester Karl August Siepelmeyer

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Rainer Huke
Gräfstraße 79, 60486 Frankfurt
www.farbe.de



Deutscher Holzfertigbauverband

Präsident

Erwin Taglieber

Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Bw. (FH) Joachim Hörrmann
Helmuth-Hirth-Str. 7, 73760 Ostfildern
www.d-h-v.de



Bundesverband Gerüstbau

Präsident

Jörg Berger

Geschäftsführerin

Rechtsanwältin Sabrina Luther
Rösrather Straße 645, 51107 Köln
www.geruestbauhandwerk.de



Tischler Schreiner Deutschland

Präsident

Konrad Steininger

Hauptgeschäftsführer

Martin Paukner
Littenstraße 10, 10179 Berlin
www.tischler-schreiner.de



Bundesverband Metall - Vereinigung Deutscher Metallhandwerke

Präsident

Peter Mader

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Thomas Fleischmann
Ruhrallee 12, 45138 Essen
www.metallhandwerk.de



Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe

Präsident

Wolfgang Zarenski

Geschäftsführer

Norbert Henstermann

Kaiser-Friedrich-Straße 7, 53113 Bonn
www.vdkf.org



**Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes**

Präsident

Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Felix Pakleppa

Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

www.zdb.de



**Zentralverband des Deutschen
Dachdeckerhandwerks**

Präsident

Dachdeckermeister

Karl-Heinz Schneider

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Ulrich Marx

Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln

www.dachdecker.de



**Zentralverband Raum und
Ausstattung**

Präsident

Norbert Berndt

Geschäftsführer

Rechtsanwalt Henning Cronemeyer

Burgstraße 81, 53177 Bonn

www.zvr.de



**Zentralverband Sanitär Heizung
Klima**

Präsident

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Stather

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Elmar Esser

Rathausallee 6, 53757 Sankt Augustin

www.wasserwaermeluft.de

